

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 42 (1962-1964)
Heft: 3

Artikel: Der Zürcher Salzhandel im 17. Jahrhundert : der Aufbau eines Staatsmonopols
Autor: Fritzsche, Bruno
Kapitel: Die Verwirklichung des Monopols
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378932>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verwirklichung des Monopols

Die neue Salzhandlung

Das erstaunliche Schauspiel von Steiners Sturz wirft die Frage auf: Wie ist es zu erklären, daß dieses selbe Zürcher Regiment, das sich bis anhin im Salzhandel immer so schwerfällig benommen hatte, nun durch eine raffinierte Intrige den mächtigen Kaufmann auszuschalten verstand?

Der Grund liegt darin, daß es eben gar nicht mehr das selbe Regiment wie zu Anfang des Jahrhunderts war. Nicht nur, daß naturgemäß eine jüngere Generation die Geschäfte übernommen hatte, sie war auch, und das ist das Entscheidende, in Berufszweigen groß geworden, die ihr ermöglichten, auch die staatlichen Unternehmungen nach wirtschaftlichen Prinzipien zu leiten.

Die Kaufleute als neue Oberschicht

Die ökonomische Struktur Zürichs war im 17. Jahrhundert im Umbruch begriffen. Den Anlaß hatte die bereits im 16. Jahrhundert von den Refugianten wieder eingeführte Seiden- und Baumwollindustrie gegeben¹. Hier eröffnete sich ein glänzendes Feld für tatkräftige unternehmerische Persönlichkeiten. Zu den ersten, die durch die Textilindustrie zu großem Reichtum gelangten, zählten die Werdmüller, ihnen nach folgten andere wie die Escher, Hirzel und Holzhalb; Geschlechter, deren finanzielles Fundament den goldenen Boden des Handwerks, dem sie meist selbst entstammten, bald bei weitem übertraf².

Die aufblühende Industrie beeinflusste bald das öffentliche Leben; der Fabrik- und Pfundzoll wurde neben dem Salzhandel zur wichtigsten Einnahmequelle des Staates, regelmäßige Postkurse nach den wichtigen Handelsplätzen Lyon und Mailand wurden eingeführt, 1662 das kaufmännische Direktorium³, die halbstaatliche Organisation der Kaufleute, gegründet.

¹ Siehe dazu: Walter Bodmer: Der Einfluß der Refugianteneinwanderung von 1550 bis 1770 auf die schweizerische Wirtschaft. Beiheft 3 der ZSG, Zürich 1946. Ebenso: Walter Bodmer: Die Entwicklung der Schweizerischen Textilwirtschaft, pg. 93 ff.

² Als Beispiel für die Vermögensbildung in Zürich: Ende des 16. Jahrhunderts waren Vermögen von 30 000 bis 40 000 fl. noch seltene Ausnahmen. Im 17. Jahrhundert besaß der Bürgermeister Salomon Hirzel 200 000 fl., der in diesem Kapitel noch ausführlicher zu erwähnende Bürgermeister Johann Heinrich Escher 168 000 fl. Paul Guyer, SZG 1952, pg. 582.

³ Siehe dazu: Marcel Großmann: Das kaufmännische Direktorium in Zürich. Diss. Zürich 1927.

Der neue Stand der Handelsherren gewann dank seiner Gewandtheit, seiner weltweiten Beziehungen und vor allem dank seiner finanziellen Macht immer mehr Einfluß auf Kosten der bisherigen Oberschicht, der Handwerker und Gewerbetreibenden. Diese bedeutsame Umschichtung der Bürgerschaft fand ihre Bestätigung in der wechselnden Zusammensetzung der Räte¹.

Der Anteil der Kaufleute am Regiment wurde immer größer, um so mehr, als sie freie Zunftwahl hatten, sich innerhalb dieser Zünfte bald an die Spitze setzten und so auf verschiedenen Wegen an die Macht gelangten. Zudem waren die herrschenden Familien untereinander zahlreich verschwägert und verwettert, sodaß man die Zustände im ausgehenden 17. Jahrhundert schon als „plutokratische Herrschaft“ bezeichnet hat².

Für die staatliche Wirtschaft, insbesondere für den Salzhandel war damit Entscheidendes gewonnen. Die jetzigen Ratsherren, selber Unternehmer und Kaufleute, ließen sich nicht, wie ihre Vorgänger, von einem Melchior Steiner hinters Licht führen. Mehr noch: Sie hatten den Mut und die berufliche Tüchtigkeit, das Salzmonopol auf der Basis eines Großhandelsunternehmens zu verwirklichen.

Wir haben als Kardinalfrage in den Beziehungen zu den Salinenstaaten und als Prüfstein für geschäftliche Tüchtigkeit immer wieder den einen Punkt herausgestellt: Den Willen, eine möglichst große Menge Salz, das heißt, jährlich mindestens 10 000 Faß, umzusetzen. Krämergeist hatte sich 1615, als Österreich den Ständen Schaffhausen und Zürich einen Monopolvertrag anbot, dagegen gesträubt³; alle folgenden Verhandlungen mit Innsbruck hatten sich immer an der Ängstlichkeit Zürichs, eine bedeutende Menge abzunehmen, zerschlagen. Erst jetzt, wo viele Ratsstellen von Kaufleuten besetzt waren, änderte sich das Bild. 1675 war die Stadt bereit, durch ihre Strohmänner Hans Jakob und Georg Steiner den ganzen Salzverschleiß der Saline Hall diesseits des Fernpasses zu übernehmen, mit andern Worten, jährlich mehr als 12 000 Faß zu verkaufen, doppelt soviel als im eigenen Hoheitsgebiet abgesetzt werden konnte.

Daß dieser neue unternehmerische und risikofreudige Geist auf die veränderte soziale Struktur des Rates zurückzuführen ist, läßt sich am deutlichsten aus dem Salzdirektorium selbst ablesen, einer Institution, die seit 1665 mit der obersten Führung des Salzamtes betraut war, und die sich aus drei bis vier geeigneten Persönlichkeiten aus der Mitte des Rates zusam-

¹ Ausführlicher in: Paul Guyer: „Die soziale Schichtung der Bürgerschaft Zürichs vom Ausgang des Mittelalters bis 1798.“ SZG 1952.

² Hans Schultheß: Kulturbilder aus Zürichs Vergangenheit, Bd. III, pg. 8. Zürich 1942.

³ Siehe Seite 20ff.

mensetzte. In der kritischen Zeit von 1675 an waren nun zwei Männer, die ebenso sehr geschäftliche wie politische Karriere machten, zu Salzdirektoren bestimmt worden: Andreas Meyer und Johann Heinrich Escher¹.

Andreas Meyer (1635–1711)² stammte aus dem Geschlecht der „Weggen-Meyer“, das ursprünglich das Bäckerhandwerk betrieb, dann aber in der Wende zum 17. Jahrhundert sich auf die große Zukunft versprechende Textilindustrie verlegte. Im Zusammenhang mit ihrem Berufswechsel vertauschten sie die angestammte Zunft zum Weggen mit der kleinern Leinenweberzunft zur Waag, in der sie bald zum führenden Geschlecht emporstiegen und von da aus Eingang in die Räte fanden. Andreas war der älteste der vier Söhne des großen und erfolgreichen Seiden- und Buratfabrikanten Andreas Meyer-Geßner (1620–1660). Seine Zugehörigkeit zur neuen Oberschicht wurde bekräftigt durch die Heirat mit einer Tochter aus der reichen Kaufmannsfamilie Werdmüller. Schon früh wandte er sich der politischen Laufbahn zu, wurde 1663, zwei Jahre vor dem gesetzlichen Alter, Mitglied des Großen Rates, mit 33 Jahren Zunftmeister, war zur Zeit, da er zum Salzdirektor berufen wurde, Seckelmeister und anschließend Statthalter. Seine Laufbahn krönte er mit dem höchsten Amt, das Zürich zu vergeben hatte; 1696 wurde er Bürgermeister.

Ein Mann von stattlicher Schönheit und gewinnendem Auftreten, verhandlungsgewandt und geschäftstüchtig, vertraut mit den Problemen des Fernhandels, war er die geeignete Persönlichkeit, die internationalen Geschäfte des Salzamtes überlegen zu führen³.

Der andere, Johann Heinrich Escher (1626–1710)⁴, war zweifellos die bedeutendere Persönlichkeit, zählt er doch zu den größten Männern, die Zürich je hervorgebracht hat, trat aber als Salzdirektor nicht so sehr in Erscheinung. Auch er entstammte einer großen Kaufmannsfamilie, auch er war mit einer Werdmüllerin verheiratet. Im Gegensatz zu Andreas Meyer entschied er sich aber relativ spät für eine politische Laufbahn und war vorerst an leitender Stelle im Unternehmen seines Vaters und dessen Bruder, Hans Conrad und Hans Caspar Escher, tätig. Seine integre Haltung und sein sicheres Auftreten in der großen Welt bewies er in seiner ersten öffentlichen

¹ ZB Ms J 104; StAZ St.M., 26. Juli 1676.

² Die einzige, spärliche Biographie über Andreas Meyer stammt von Hans Schultheß a.a.O., pg. 8 ff.

³ Andreas Meyer war dank dieser Fähigkeiten vielfach auch in andern Angelegenheiten Gesandter Zürichs. BL

⁴ Siehe: Hans Camille Huber: „Bürgermeister Johann Heinrich Escher und die eidgenössische Politik im Zeitalter Ludwig XIV.“ Diss. phil. I, Zürich 1936. Eschers Verdienste als Salzdirektor sind darin allerdings nicht gewürdigt.

Aufgabe 1663 als Gesandter an den französischen Hof, wo er mit andern zusammen Verhandlungen über die schweizerischen Handelsprivilegien führen sollte; er zog sich mit Geschick und Anstand aus der im ganzen eher peinlichen Affäre, die damals viel Staub aufwirbelte. Von da an war er der besondere Vertrauensmann der Kaufmannschaft. Sie setzte es durch, daß er im folgenden Jahre an die Tagsatzung abgeordnet wurde. Die eigentliche Ämterlaufbahn schlug er aber erst 1669 ein, wurde Landvogt auf Kyburg, 1676 Seckelmeister und zwei Jahre später bereits Bürgermeister.

Diesen beiden gewiegten Kaufleuten und Politikern also, vor allem aber Andreas Meyer, der „erfahren im commercio, klug im rat und beherzt und unverdrossen in der ausführung vor den vatter des jetzigen saltzampstes zu halten ist¹“, war es in der Tat zu verdanken, daß der nun seit fünfzig Jahren gehegte Wunsch, den Salzhandel zu verstaatlichen, endlich in Erfüllung ging.

Die langjährigen Lieferverträge

Wie weit waren, um wieder an die im vorigen Kapitel dargestellten Ereignisse anzuknüpfen, Ende 1675 die Dinge gediehen? Der entscheidende Schritt war bereits getan, Melchior Steiner aus seinem Haller Monopolvertrag verdrängt. Seit dem 12. Dezember waren seine Brüder im Besitz des Exklusivkontraktes mit der Innsbrucker Hofkammer, standen aber durch den Vertrag, den sie im September mit Zürich geschlossen hatten, unter obrigkeitlicher Kontrolle und hatten den größten Teil des zu erwartenden Gewinnes an das Seckelamt abzuliefern.

Indessen stellte sich bald heraus, daß die Zusammenarbeit der Stadt mit Hans Jakob und Hans Georg Steiner nur als Intermezzo gedacht war, als Manöver, um besser mit Österreich, das ja immer noch die Privathändler den eidgenössischen Ständen vorzog, verhandeln und abschließen zu können.

Kaum war der Vertrag zwischen den Steinern und Innsbruck zustande gekommen, ließen die Salzdirektoren ihre wahre Absicht erkennen. Die beiden Brüder hätten laut Vertrag in Innsbruck 50 000 fl. an barem Geld hinterlegen müssen, eine Summe, die ihre Kräfte überstieg, die sie aber mit Hilfe Zürichs aufzubringen hofften².

Doch darin hatten sie sich getäuscht. Jetzt, da sie ihre Aufgabe erfüllt hatten, wurden sie fallen gelassen. Im Februar 1676 reisten der Salzdirektor

¹ ZB Ms J 104.

² LAI, Embieten und Befelch, fol. 175, 11. 2. 1676; fol. 106, 15. 3. 1676. Die Kautionsurkunde war ursprünglich auf 100 000 fl. angesetzt gewesen, wurde dann aber auf 50 000 fl. reduziert. LAI, Gutachten an Hof, 25. April 1676.

Andreas Meyer und der Seckelmeister Johann Heinrich Rahn nach Konstanz zu einer Konferenz mit dem Sekretär der Hofkammer, Johann Baptist Gstirner, erklärten sich bereit, die Kautions selber zu leisten, forderten jedoch dafür, daß der Vertrag von Hans Georg und Hans Jakob Steiner auf sie als die Bevollmächtigten Zürichs übertragen werde¹.

Gstirner, der nach Konstanz beordert worden war, um sich bei den Steinern nach den ausbleibenden Geldern zu erkundigen², sah sich unvermittelt nicht ihnen, sondern einem dieser eidgenössischen Stände gegenüber, mit denen man keine Verträge schließen wollte. Die Überraschung war perfekt, doch kam es schließlich in erster Linie darauf an, die Kautionsgelder von wem auch immer so bald als möglich zu erhalten. Österreich schlug ein, am 11. Februar 1676 wurde die Übertragung des Vertrages gutgeheißen³, die Steiner, die man während dieser Zeit vorsorglicherweise eingesperrt hatte⁴, waren ausgeschaltet, die Stadt Zürich endlich im unmittelbaren Besitz des langersehnten Vertrages.

Mit diesem glänzenden Schachzug war noch nicht alles gewonnen. Es galt, innert kürzester Zeit die enorme Summe von rund 200 000 fl. aufzubringen, um die Verpflichtungen aus dem Vertrag: Kautionen, Fracht- und Fristgelder, zu erfüllen. Doch auch hier zeigte sich der neue unternehmerische Geist des von Kaufleuten beherrschten Rates: Der Finanzierungsplan der Geheimen Räte wurde bereits am 19. Februar 1676 einhellig angenommen und in Kraft gesetzt⁵. Er sah vor, daß nicht nur das Seckelamt und die verschiedenen Stadtämter, sondern auch die Zünfte zur Beitragsleistung verpflichtet werden sollten. Die Hauptlast, nämlich 102 507 fl., ruhte auf dem Seckelamt, die Stadtämter hatten rund 70 000 fl., die Zünfte rund 25 000 fl. gegen Ausgabe von 4% Obligationen aufzubringen⁶. Im „Geheim Buechlin“, das mit dem Wunsch: „Alma Dei faveat coeptis benedictio nostris, terrae sal, coeli sol, animaeque salus“ beginnt, sind die Anleihen verzeichnet.

Mit diesem finanziellen Rückhalt fuhr Meyer Ende Februar ein zweites Mal nach Konstanz⁷, anfangs März hatte er die Verhandlungen abgeschlossen und die finanziellen Verpflichtungen erfüllt: die Übernahme des Vertrages durch die Stadt wurde rechtsgültig⁸.

¹ StAZ U.M., 7. Februar 1676.

² LAI, Embieten und Befelch, 11. Februar 1676, fol. 175.

³ LAI, Embieten und Befelch, 15. März 1676, fol. 106.

⁴ Weisz pg. 25.

⁵ StAZ F III 29a.

⁶ StAZ F III 29a.

⁷ StAZ F III 29a, pg. 16.

⁸ StAZ F III 29, 1676.

Dies war der Beginn der „neuen Salzhandlung“, an der die beiden Salzdirektoren so großen Anteil und Verdienst hatten, daß das Salzamt oftmals kurz „Meyer- und Eschersche Handlung“ genannt wurde und noch im 18. Jahrhundert seine Korrespondenz unter diesem Namen führte¹. Diese merkwürdige Bezeichnung für ein staatliches Unternehmen findet auch darin eine Erklärung, daß Meyer und Escher als die beiden versiertesten Kaufleute die Geschäfte praktisch aus eigener Verantwortlichkeit und ohne Direktiven von seiten der Räte führten. Die einzige Instruktion, die sie erhielten, hieß: Sie hätten „also zu verfahren, als wan es ihr eigenes interesse antreffen thäte“².

Die „neue Salzhandlung“ war vorerst vom bestehenden „Salzhausschreiberamt“ gänzlich getrennt³. Dieses hatte weiterhin die Aufgabe, Stadt und Landschaft zu versorgen, während jene den Einkauf in Hall, die Überwachung der Transporte und den Vertrieb des Salzes in der Eidgenossenschaft zu besorgen hatte. Von den 15 000⁴ bezogenen Faß konnten höchstens 6000 im Gebiet des Kantons abgesetzt werden, für die restlichen mußten andere Abnehmer gefunden werden. Kommerziell bot das keine Schwierigkeiten, die anderen deutschschweizerischen Stände waren sichere und regelmäßige Bezüger von hallischem Salz, hingegen ergaben sich politische Komplikationen.

Vor allem die alten Orte, die stets zu Steiner gestanden hatten, weil sie es als das kleinere Übel ansahen, von einem Privathändler das Salz zu beziehen als von der protestantischen Hochburg Zürich, hatten mit wachsendem Unmut zugesehen, wie er von Zürich zu Fall gebracht worden war⁵. Aber auch die übrigen Stände wollten nicht in der wichtigen Frage der Salzversorgung in die Abhängigkeit Zürichs geraten, um so mehr, als auch sie in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen hatten, sich von Steiner zu lösen und selbständig zu werden. So hatten 1675 Bern, Basel und Solothurn vereinbart, gemeinsam vorzugehen, um den damals noch von Steiner gehaltenen Haller Monopolvertrag in ihre Hände zu bringen⁶.

Hierin war ihnen Zürich nun allerdings zuvorgekommen, doch war ihnen ein anderes Unternehmen geglückt: Am 23. September 1675 konnten Bern,

¹ ZB Ms J 104, pg. 150.

² StAZ St.M., 26. Juli 1676.

³ StAZ F III 29: In den Jahren 1676—77 bestehen getrennte Rechnungsbücher für das (alte) Salzhausschreiberamt und für das (neue) Salzamt, ab 1678 wurden die beiden Verwaltungszweige wieder zusammengelegt.

⁴ StAZ F III 29, 1676.

⁵ An einer Konferenz der Fünf Orte 1678 wurde gegen Luzern der Vorwurf erhoben, es verfolge, zusammen mit Zürich, Bern und Solothurn, Steiner, nur damit die inneren Orte kein billiges Salz mehr bekämen. E.A. Bd. 6.1, Nr. 539.

⁶ StABE BV 286, fol. 23 f.

Basel und Solothurn mit Bayern einen Salzvertrag auf vier Jahre um 6000 Faß „Extrasalz“ abschließen¹.

An der Jahrrechnungstagsatzung in Baden im Juli 1676 wies Zürich den Verdacht, es wolle den andern Orten sein Salzmonopol aufzwingen, von sich und anerbote sich, alle Interessenten an seinem neuerworbenen Vertrag teilhaben zu lassen². Bereits im August kam eine erste Vereinbarung mit den Salzdirektoren von Bern, Luzern, Solothurn und Basel in Baden zustande³, die endgültige Form fand der Gemeinschaftsvertrag zwei Monate später in Aarau. Am 20. Oktober wurde dort der „Compagnia Tractat zwischen den löblichen Ständen Zürich einerseits und Bern, Luzern, Basel und Solothurn andererseits“ von den Salzdirektoren Andreas Meyer (Zürich), Beat von Wattenwil (Bern), Hans Keller im Namen Landvogt Schweizers (Luzern), Hans Rudolf Burckhardt (Basel) und Urs Buch (Solothurn) unterzeichnet. Der Zweck des Vertrages wurde im ersten Paragraphen umrissen: „1. Werfen lobl. Ständt ihre mit Tyrol und Bayern habenden ordinari und extraordinari Salztractaten zusammen⁴.“ Die weiteren Ausführungen des Kontrakts beziehen sich auf den Vertrieb des Salzes, der in dem Sinne geschehen sollte, daß insgesamt etwas mehr als die Hälfte der vertraglichen Gesamtmenge von den betreffenden Kantonen einzeln und auf eigene Rechnung im jeweiligen Kantonsgebiet abgesetzt werden durfte. Zürich hatte sich dabei den größten Anteil⁵, nämlich 4500–5000 Faß des bessern Hallsalzes gesichert, Bern standen 1500 Bayrische Faß für seine aargauischen Gebiete zur Verfügung, Luzern bezog 1000 Faß tirolisches und ebensoviel bayrisches Salz, Basel 2000 Faß aus Reichenhall und Solothurn 1000 Faß Hallsalz. Die restliche Menge sollte auf gemeinsamer Basis verkauft und der „von Got erwartende Profit“ gleichmäßig verteilt werden.

Die Tatsache, daß Zürich diesen Gemeinschaftsvertrag, dessen Dauer auf vorderhand sechs Jahre festgesetzt war, so bereitwillig und ohne Widerstreben einging, läßt erkennen, daß es der Stadt nicht allein darum ging, etwelchen politischen Verstimmungen vorzubeugen, sondern daß sie gar

¹ StABE BV 286, fol. 21f. Vergleiche auch M. Hauser-Kündig pg. 104.

² E.A. Bd. 6.1, Nr. 650, 5. Juli 1676. StAZ St.M., 19. Juli 1676.

³ StAZ St.M., 23. August 1676.

⁴ StAZ U.M., 16. Oktober 1676; StAZ St.M., 23. Oktober 1676. Diese beiden Quellen des Staatsarchivs Zürich erwähnen die Verhandlungen, für den Inhalt des Vertrages mußte das „Groß Tractatenbuch der Salzverwaltung“ im Staatsarchiv Bern konsultiert werden. StABE BV 286. Merkwürdigerweise sind gerade die wichtigsten Dokumente der damaligen Zürcher Salzverwaltung, die Verträge, heute nicht mehr vorhanden. Sie müssen irgendwann gesamthaft verlorengegangen sein.

⁵ Daß Zürich für sich den größten Teil des hallischen Salzes beanspruchen konnte, erklärt sich daraus, daß die andern vier Kantone große Mengen an burgundischem Salz bezogen, für das sich Zürich vorläufig nicht interessierte.

kein ernsthaftes Interesse hatte, das Salzamt als Großhandelsunternehmen, etwa im Sinne Steiners, aufzuziehen. Die primäre Sorge der Obrigkeit war und blieb, das eigene Hoheitsgebiet mit dem lebenswichtigen Mineral ausreichend zu versorgen; daß dabei ein Profit abfiel, war gerecht und „von Gott zu erwarten“. Darüber hinaus mit Salz zu handeln, konnte, wenn auch dadurch die Gewinne größer geworden wären, nicht Aufgabe des Staates sein. Die bedeutende Menge von jährlich 15 000 Faß war übernommen worden, weil man nur so mit Innsbruck einen Vertrag schließen konnte. Jetzt, da man sich im sicheren Besitz des Salzes wußte, überließ man gern jene Menge, die nicht im eigenen Kanton verbraucht werden konnte, anderen Kontrahenten; nicht nur freundeidgenössischen Ständen, sondern sogar den vielgeschmähten Privathändlern.

Rader und Wachter nämlich, die durch den Fall Steiners und die Übernahme des Haller Vertrages durch die Stadt Zürich ebenfalls ausgeschaltet worden waren, versuchten seither mit aller Anstrengung¹, den Salzhandel wieder an sich zu ziehen und erreichten, daß sie am 14. November 1676 in den Gemeinschaftsvertrag mit den Kantonen aufgenommen wurden².

Sie erhielten 5000 Faß Tiroler Salz zu den gleichen Bedingungen wie die Städte, mit der Auflage, es in Gebieten außerhalb der Eidgenossenschaft, vornehmlich in Graubünden, zu verschleifen; Gewinn und Verlust sollten je hälftig geteilt werden. Einen bedeutenderen Anteil, nämlich die Hälfte, sollten sie am bayrischen Salz gewinnen, sofern es mit ihrer Hilfe gelingen sollte, außer dem bereits bestehenden Extra-Vertrag auch den „Ordinari-Vertrag“ zu erwerben³.

Zürichs Bestreben, die weitläufigen Verpflichtungen, die es mit dem Haller Vertrag gezwungenermaßen hatte übernehmen müssen, sobald als möglich wieder abzubauen und sich auf den Salzhandel im eigenen Land zu beschränken, erhellt auch daraus, daß es den beiden erfahrenen Salzhändlern Urs Buch von Solothurn und Rudolf Burckhardt von Basel überlassen wurde, die zukünftigen Vertragsverhandlungen mit Innsbruck zu führen⁴.

¹ Die Anstrengungen Wachter und Raders, wieder ins Salzgeschäft einzusteigen, gingen vor allem darauf aus, in Innsbruck ihre Unentbehrlichkeit vorzustellen und dem Vertrag mit Hans Jakob und Georg Steiner, und später mit Zürich, allerlei Hindernisse in den Weg zu legen. LAI, Missiven, fol. 324, 11. Februar 1676; LAI, Embieten und Befelch, fol. 175, 11. Februar 1676.

² StABE BV 286, fol. 29f.

³ Am 22. Januar 1677 übernahm die Kompagnie tatsächlich auch den „Bayrischen Ordinari-Tractat“, der sich auf 20 000 Faß jährlich belief. StABE BV 286, fol. 35f. Da Zürich aber bereits 1682 aus dem bayrischen Vertrag austrat und sich allein mit dem Haller Salz begnügte, gehen wir darauf nicht näher ein. Vergleiche dazu: M. Hauser-Kündig pg. 106.

⁴ Die Geschäftsleitung blieb allerdings weiterhin bei Zürich. StAZ F III 29, 1676—1700.

Im November sprachen die beiden in Zürich vor, wiesen sich als Bevollmächtigte der vier Städte aus, erhielten hier ein Beglaubigungsschreiben, das von der Stadt als eidgenössischem Vorort im Namen der „Salzkompanie“ ausgestellt wurde, und reisten nach Innsbruck weiter¹. Am 23. Dezember unterzeichneten sie dort den neu ausgefertigten Vertrag zwischen der „Salzkompanie“ der fünf Städte und der Innsbrucker Hofkammer². Er sah für die nächsten fünf Jahre die Lieferung von jährlich 12 000 Faß zu einem Preis von 6 Gulden 45 Kreuzer in die Gebiete der Eidgenossenschaft vor. Darüber wurden noch jährlich 3000 „extraordinari“ Faß für den Vertrieb in das Üechtland, das Elsass und den Sundgau sowie für die Gebiete jenseits des Gotthards und der Furka geliefert. Um die hohen Frachtkosten für jene weit entfernten Gegenden zu kompensieren, wurde das Faß zum Preis von 5 Gulden 15 Kreuzer abgegeben. Damit hoffte man, die Salinen von Burgund und Lothringen konkurrenzieren zu können.

Die offiziellen Preise, an die Innsbruck durch den Rosenheimer Kartellvertrag mit Bayern gebunden war, wurden in einem geheimen Beibraktat für das „ordinari“ Salz um 15 Kreuzer, für das „extraordinari“ um 30 Kreuzer ermäßigt³. Die Salzkompanie hatte es erreicht, zu den gleichen Bedingungen wie einst Steiner beliefert zu werden; sie zahlte wie er 6½ Gulden ab Saline.

Dieser Vertrag bildet den Abschluß eines bewegten Kapitels zürcherischer Staatswirtschaft. Das Salzmonopol, das juristisch bereits vor 50 Jahren beansprucht worden war, konnte nun als wirtschaftlich gesichert gelten. Bis zum Ende des Jahrhunderts, genauer bis 1698, blieb die Salzkompanie der fünf Stände und der Vertrag mit Hall bei geringen Veränderungen⁴ bestehen. Das Salzmonopol wurde dadurch zur sichern und selbstverständlichen Einrichtung, die auch im folgenden Jahrhundert nie ernsthaften Angriffen ausgesetzt war. 1772 stellte J. H. Schinz in seinem „Entwurf eines Reglements vor das Salzamt“ fest: „Die befugsame des regalis m. gn. H. wird. . . von niemandem in zweifel gezogen⁵.“

¹ StAZ B II 574, pg. 87.

² StABE BV 286, fol. 31 ff.

³ StABE BV 286, fol. 34.

⁴ Die hallische Salzkompanie der fünf Städte blieb bis 1698 unverändert bestehen. Der Vertrag mit Innsbruck wurde während dieser Zeit regelmäßig erneuert. Die traktierte Menge wurde auf 13 000 ordentliche und 4000 außerordentliche Faß erhöht. Vorbehalten waren dabei 5500 Faß, die an Rader und Wachter, an den Kanton Schwyz und an die Stadt Konstanz gingen. Der Preis wurde seit 1686 in Vereinbarung mit den bayrischen Salinen auf 7 fl. 15 kr., für das Extra-Salz auf 5 fl. 45 kr. festgesetzt. In einem Beibraktat gewährte aber Innsbruck wieder je 15 kr. Ermäßigung. StABE BV 286, fol. 211 ff. Siehe auch Hauser-Kündig pg. 106f.

⁵ J. H. Schinz: ZB Ms J 104.

Die Organisation des Salzamtes

Wir haben in den bisherigen Kapiteln den Kampf des obrigkeitlichen Salzamtes und seiner Verordneten nach außen um die Erringung des Salzmonopols geschildert; es bleibt noch übrig, zu zeigen, wie es als Institution gegen innen organisiert war, um seiner Aufgabe: das Land zu versorgen, nachkommen zu können. Wenn auch durch die Ausschaltung Steiners die Umsätze des Salzamtes stark gestiegen waren, und erst jetzt die Last der Salzversorgung ganz auf seinen Schultern lag, so blieb dennoch seine Struktur prinzipiell dieselbe wie zu Beginn des Jahrhunderts. Was wir hier also darstellen, hat Gültigkeit für den ganzen Zeitraum; wo in Einzelfällen wichtige Veränderungen vorgekommen sind, werden sie im folgenden ausdrücklich vermerkt.

Verwaltung

Die Verwaltung des Salzamtes lag in den Händen des Direktoriums. Es ist dies eine der wenigen Neuerungen, die im Laufe des 17. Jahrhunderts eingeführt wurden. Die Schaffung des Direktoriums war 1664 beantragt worden¹, und zwar aus der Erkenntnis heraus, daß es nur einem Gremium von kompetenten Fachleuten gelingen konnte, die internationalen Geschäfte des Salzamtes mit Erfolg zu führen. Daß dieser obersten Leitung, insbesondere den beiden bedeutendsten Mitgliedern, Andreas Meyer und Hans Heinrich Escher, die Verwirklichung des Monopols zu verdanken war, ist bereits ausführlich dargestellt worden. Das Direktorium setzte sich gewöhnlich aus vier Herren des Rates zusammen, unter ihnen ex officio ein Bürgermeister. Ihre erste Aufgabe war „Die Ober-Inspektion über den ganzen Begriff des Salzamtes, damit Stadt und Land unklagbar besalzen und der Nutzen m. gn. H. beförderet werde²“. Das Direktorium war demnach eine Art Aufsichtsbehörde und Verwaltungsrat.

Mit der Leitung des Amtes im engeren Sinn und der Führung der laufenden Geschäfte war der Hausschreiber (Salzhausschreiber, Kaufhausschreiber) betraut. Zu diesem begehrten Posten, der große Verantwortung, aber auch eine ansehnliche Bezahlung in sich schloß, hatten in erster Linie die Mitglieder des Kleinen Rats, dann auch die Großen Räte Zutritt. Die Amtsdauer

¹ StAZ A 47.1, 15. November 1664. Für die Darstellung des ganzen Abschnittes ist das Eid-Buch verwendet worden: Eide des Salzhausschreibers, des Buchhalters, der Salzknechte, StAZ B III 30. Ebenso H. Bluntschli: Memorabilia Tigurina, und Schinz: Entwurf eines reglemens vor das Saltzamt, ZB Ms J 104.

² ZB Ms J 104, pg. 149.

betrug meistens 12 Jahre, zeitweise war sie unbegrenzt¹. Zu den Aufgaben des Hausschreibers gehörte, die auswärtigen Geschäfte in enger Zusammenarbeit mit den Direktoren zu erledigen. Sie betrafen nicht nur den Abschluß von Verträgen mit den Salinenstaaten, sondern auch die Erfüllung der Rechte und Pflichten, die daraus erwuchsen. Die Salzfuhrn von Hall über den Fernpaß nach Lindau und über den Bodensee und Rhein nach Stein am Rhein und Eglisau bedurften ständiger Überwachung. Die in den Verträgen mit Hall festgesetzten Summen für den Erwerb des Salzes mußten fristgemäß zu den vier Terminen der Bozener Märkte an Mittfasten (drei Wochen vor Ostern), an Fronleichnam (zwei Monate nach Ostern), an Egidi (1. September) und an Andreas (30. November) bezahlt werden. Zwei Drittel der Gesamtsumme mußte in „guten, groben, unbeschnidtnen silber- und gewichtigen Goldsorten“ und ein Drittel in Tiroler Landeswährung bezahlt werden². Die damit verbundenen Wechselgeschäfte erforderten große Sachkenntnis, wollte man dabei nicht zu Verlusten kommen. Die enge Zusammenarbeit des Hausschreibers mit dem Direktorium in diesen auswärtigen Geschäften führte dazu, daß er im 18. Jahrhundert von Amtes wegen die Stellung des vierten Direktors bekleidete³.

Die Hauptaufgabe des Hausschreibers war aber, das untergegebene Personal zu beaufsichtigen, die Korrespondenz zu erledigen, die Kasse zu verwalten und vor allem, die Rechnung des Salzamtes zu führen³. Seit der großen Ausdehnung der Geschäfte im Anschluß an die Erringung des Salzmonopols war ihm ein Buchhalter zugeteilt, der neben der Buchführung auch das Sekretariat der Salzdirektion zu betreuen hatte. Der Buchhalter wurde von „Rät und Burgern“ auf Lebenszeit gewählt; die Kenntnisse, die er in seiner Tätigkeit erwarb, ließen ihn zuweilen als geeigneten Bewerber für das Hausschreiberamt erscheinen⁴.

¹ Die Hausschreiber des Salzamtes: 1600 Heinrich Bräm (Bürgermeister); 1602: Hans Jacob Hottinger; 1605: Hans Jacob Hirzel; 1610: Conrad Grebel; 1617: Heinrich Balber; 1625: Melchior Maag; 1638: Hans Jacob Leu; 1655: Hans Heinrich Müller; 1657: Heinrich Thomann; 1671: Leonhard Holzhalb; 1679: Johann Conrad Hafner; 1698: Hans Heinrich Heß. Quelle: StAZ F III 29. Die Belohnung des Hausschreibers schwankte in den Jahren 1600 bis 1637 zwischen 200 und 300 Pfund. Seit 1638 (Hans Jacob Leu) war sie auf 6% des Reingewinns festgesetzt. Seit 1685 wurde auch die Entlohnung des Buchhalters und des „vordrist Salzknecht“ ähnlich geregelt: der Buchhalter erhielt 3%, der „vordrist Salzknecht“ 1% des Reingewinns. Quelle: StAZ F III 29.

² StABE BV 286, fol. 31 ff.

³ ZB Ms J 104; StAZ A 47.2, 16. Juni 1679; B III 30, pg. 668.

⁴ So wurde beispielsweise Conrad Hafner, der unter Hausschreiber Holzhalb Buchhalter gewesen war, nach dessen Ausscheiden aus dem Amt sein Nachfolger. Ebenso war Hans Heinrich Heß unter Hafner Buchhalter und wurde 1698 Hausschreiber. StAZ F III 29.

Der Hausschreiber war ursprünglich Verwalter des Kaufhauses und des damit verbundenen Salzhauses; an diese einstige Funktion erinnert die Bezeichnung „Kaufhausschreiber“, die noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts für den Leiter des Salzamtes gebräuchlich war. Dieser Kaufhausschreiber, dessen Amt wohl zusammen mit dem Kaufhaus im 15. Jahrhundert geschaffen worden war¹, hatte nicht nur die obrigkeitlichen Salzgeschäfte zu besorgen, sondern auch „stebel und yßen“ im Namen der Stadt zu verkaufen, den Kaufhauszoll und den Klotner Zoll einzuziehen. Mit der großen Expansion des staatlichen Salzhandels im 17. Jahrhundert konzentrierte sich seine Tätigkeit immer mehr auf die Salzgeschäfte: Aus dem Kaufhausschreiber wurde der Salzhausschreiber. Mit der Ausdehnung des Salzhandels wuchs aber auch die Bedeutung des Amtes. Nicht alle Hausschreiber vermochten den hohen Anforderungen zu genügen. Die Überprüfung der Geschäftsbücher durch den Rechenrat brachte oft Unstimmigkeiten an den Tag. So war beispielsweise 1677 eine grobe Unordnung im Salzhaus Gegenstand von Verhandlungen. Dem alternden Hausschreiber Holzhalb² wurde vorgeworfen, er verkaufe das Salz billiger als er es einkaufe. Auch waren 50 Faß Salz spurlos verschwunden³. Holzhalb entschuldigte sich vorerst, wegen der großen Umstellungen im Zusammenhang mit dem Erwerb des Haller Monopolvertrags habe er den Überblick verloren. Später versuchte er, die Schuld auf seinen Buchhalter abzuwälzen, endlich, nach zwei Jahren, glaubte er den Fehler gefunden zu haben „darinnen er große fröid bezeuget,⁴ daß er die ermangelnde 50 faß klahr gefunden⁴“. Noch blieb aber eine andere Differenz von 190 Faß bestehen, die Holzhalb nicht erklären konnte. Zerknirscht mußte er bekennen, er „werffe diße fehler in m. gn. H. gnadenschoß⁵“. Die Geheimen Räte erteilten ihm einen ernsten Verweis, erklärten sich jedoch bereit, ihm zu verzeihen, wenn er seine Fehler eingesehen und die durch seine Schuld entstandenen Fehlbeträge aus eigenem Sack beglichen habe⁶.

Wir stoßen hier wieder auf jene Eigentümlichkeit der Zürcher Verwaltung, die wir bereits einmal im Zusammenhang mit der Erklärung des Namens „Meyer- und Eschersche Handlung“ für das Salzamt gestreift haben. Meyer und Escher war 1675 anempfohlen worden, sie sollten

¹ Eine Ratserkenntnis über das Amt des Hausschreibers aus dem Jahre 1520 enthält als ersten Punkt, der Hausschreiber solle den Eid schwören, „wie von alters her“. StAZ A 47.1, 1520.

² Leonhard Holzhalb war 1677 62 Jahre alt. StAZ B II 1062, 25. April 1679.

³ StAZ B II 1062, 3. September 1677.

⁴ StAZ B II 1062, 8. März 1679.

⁵ StAZ B II 1062, 25. April 1679.

⁶ StAZ B II 1062, 23. April 1679.

das Salzamt wie ihre privaten Geschäfte führen. Den Leitern der Staatsbetriebe wurde also ein breiter Spielraum privater Initiative zugestanden. Auch der Hausschreiber hatte ein persönliches Interesse am Gedeihen des Unternehmens, erhielt er doch als Besoldung 6% des Gewinns. Daraus wurde nun allerdings auch abgeleitet, daß er mit seinem eigenen Vermögen für allfällige Rückschläge einzustehen habe¹. Er war demnach kein festbesoldeter Beamter im heutigen Sinn, er war an Gewinn und Verlust des Salzamtes interessiert wie ein Kaufmann an seinem eigenen Unternehmen. Diese weitgehende persönliche Verantwortung zeigt sich negativ auch darin, daß die Salzamtsverordneten sich bei schwierigen und riskanten Unternehmungen jeweilen ausdrücklich vom Rat die Bestätigung geben ließen, daß sie bei einem allfälligen Mißerfolg nicht haftbar gemacht würden².

Holzhalb ist nicht der einzige Hausschreiber, der die harten Auswirkungen fehlerhafter Geschäftsführung zu spüren bekam. Der Hausschreiber Jakob Leu war 1654 mit der Konfiskation seines Vermögens bestraft worden, in erster Linie zwar, weil er Amtsgelder unterschlagen, dann aber auch, weil er seine Bücher mit „großem Unfleiß“ geführt hatte³. Sein Nachfolger, Heinrich Thomann, konnte sich über eine Differenz von 6000 fl., die ihm aus einem Vertrag mit Hall erwuchs, nicht genügend ausweisen und mußte sie mit eigenem Geld bezahlen. Seine Erben hielten mit folgenden Worten um die Rückgabe einer „ergetzlichkeit“ an: „Nun ist mäglichen bekannt, daß bey dem saltzamt große mühe und arbeit und nur im ein- und auszahlen des gelts auch bald soviel zu schaden überzehlt werden kann, daß die gantze amtsbesoldung anlaufft, vil rechnens und auffschreibens, darbey man sich auch leicht schädigen kann, nicht zu gedenken⁴.“ Die Auffassung der persönlichen Haftung des Hausschreibers dehnte sich sogar auf dessen Verwandte und Nachkommen aus. Starb ein Hausschreiber während seiner Amtsdauer, so hatten seine Erben sich über dessen Amtsführung zu verantworten und auf Ende Jahr Rechnung abzulegen⁵.

Bei dieser Meinung, daß der Hausschreiber seine ganze Person mit dem Amt zu verbinden habe, ist es nicht verwunderlich, daß er auch etwa das Umgekehrte praktizierte, nämlich das Amt für seine Person einsetzte. Der Mißbrauch einer öffentlichen Stellung zu persönlichen Vorteilen war zwar

¹ StAZ B II 1062, 3. September 1676.

² Eine solche Bestätigung verlangten beispielsweise jene Salzamtsverordneten, die 1668 Melchior Steiner ein Darlehen von 100 000 fl. vermittelt hatten. StAZ B II 1061, 24. Februar 1671.

³ ZB Ms L 89, pg. 349—352.

⁴ StAZ A 47.1, 7. Juni 1658; StAZ A 47.1, 20. August 1658; StAZ A 47.2, 28. Juni 1673.

⁵ StAZ B II 1062, 3. September 1677. Tatsächlich ist der Fall im 17. Jahrhundert mehrmals eingetreten, nämlich beim Ableben der Hausschreiber Hottinger, Hirzel und Hafner. StAZ F III 29.

verboten, wurde aber doch wohl stillschweigend geduldet. Wenn aber der Staatssäckel durch solche private Spekulationen zu Schaden kam, wurde scharf durchgegriffen. Dies läßt sich wiederum an Holzhalb zeigen. Der Schlaumeier hatte 1675 190 Faß Salz auf eigene Rechnung gekauft, sie dann irgendwie verloren und darauf dem Salzamt belastet¹. Ebenso wurde Jakob Leu 1654 zur Last gelegt, er habe sein eigenes Geld mit Amtsvermögen vermischt, seine eigenen Schulden dem Salzamt verrechnet und heimliche Anleihen gemacht².

Die Versuchung, die Vorteile der Amtsstellung für private Geschäfte zu mißbrauchen, war und blieb so groß, daß Schinz noch 1772 unter den Pflichten des Hausschreibers ausdrücklich vermerkt, es sei ihm verboten „aus den in dem amt liegenden geldern weder sich selbst noch andern etwas auszuleihen oder sein eigen geld in die handlung zu tragen³“.

Vertrieb und Lagerhaltung

Der Vertrieb des Salzes ging vornehmlich über das Salzhaus in Zürich. Der offene Salzmarkt des Mittelalters, der sich in einer Seitengasse des Neumarktes befand, war 1542 in das Salzhaus verlegt worden. Es befand sich am heutigen Limmatquai, zwischen dem Großmünster und der Wasserkirche. Das Gebäude schloß sich an den „Hottingerturm“ an, der seit dem 15. Jahrhundert als Kaufhaus eingerichtet war⁴. Rund um dieses Einkaufszentrum des alten Zürich herrschte geschäftiges Treiben. Die schweren Wagen, die Kaufmannswaren und Salz in die Stadt führten, stauten sich in den Gassen, „dardurch zun zyten daselbs schier niemandt weder hin noch wider ryten, faren noch gon und besonders nachts, so für oder annderes ußgienge ein großer schad unnd nachtheyl volgen möchte⁵“. Der Rat mußte deshalb schon 1547 ein förmliches Parkverbot für Fuhrleute, die nicht in unmittelbarem Verkehr mit dem Kaufhaus standen, erlassen.

Dem Betrieb des Salzhauses stand der oberste Salzdiener (vordriß Salz- knecht) vor. Er hatte das Salz, welches für die Stadt Zürich bestimmt war, in Eglisau von den Rheinschiffen in Empfang zu nehmen und die Fuhrleute, welche den Transport über Bülach nach der Stadt besorgten, aufzubieten und zu bezahlen. Die eingehenden Fässer hatte er auf ihre gute Füllung zu kontrollieren, die Fracht mit den Fuhrbriefen zu vergleichen und das Salz ordent-

¹ Siehe Ziffer 5, Seite 90

² ZB Ms L 89, pg. 349—352.

³ ZB Ms J 104, pg. 150.

⁴ Salomon Voegeli: „Das alte Zürich“, pg. 230f., 2. Aufl. Zürich 1879.

⁵ StAZ A 47.1, 1547.

lich zu magazinieren. Über die Ein- und Ausgänge hatte er ein Lagerbuch zu führen¹.

Das Salz, das für den Detailverkauf bestimmt war, wurde aus den Fässern in große Bottiche geschüttet. Aus ihnen schöpften die drei Salzknechte mit Hohlmaßen das von der Kundschaft verlangte Quantum. Das Maß mußte dabei gestrichen voll sein, was sich beim Ausschöpfen über den Rand des Gefäßes anhäufte, wurde mit einem „Strichholz“ abgestrichen². Die kleinste Einheit war das halbe Viertel. Es wog 16 Zürcher Pfund, das heißt etwas mehr als 8 Kilogramm³; nach heutigen Begriffen eine beträchtliche Menge, die den ungefähren Jahresbedarf eines Menschen deckt.

Eine wichtige Einnahmequelle war noch zu Beginn des Jahrhunderts das Salzsackamt. Das in schmalen, langen Fässern (Röhrl) oder in kurzen, breiten Scheiben nach Zürich geführte Salz wurde hier vor dem Weitertransport und Verkauf in Säcke umgepackt. Die Herstellung des Sacktuches sicherte dem Zürcher Leinengewerbe alljährlich einen Absatz von vielen tausend Ellen, dem Salzamt einen ansehnlichen Profit, denn die Säcke wurden mit einem gehörigen Aufschlag verkauft. Nach den Satzungen des Salzhauses durfte das Salz nur in diese teuren Säcke verpackt werden; es war also verboten, das Salz in andere und billigere Verpackungen abzufüllen⁴. Doch verlor dieses merkwürdige zünftische Sackmonopol im Lauf des Jahrhunderts immer mehr an Bedeutung und wurde sogar zu einem Verlustgeschäft⁵.

Zum Personal des Salzhauses gehörte schließlich auch der Pfetter. Er war eine Art Handlanger und Laufbursche und hatte die Aufgabe, allgemeine Reinigungsarbeiten auszuführen und die Briefe auf die Post zu tragen.

Außer dem Salzhaus in Zürich bestanden noch weitere große Magazine in Stein am Rhein, Eglisau, Schaffhausen und Winterthur⁶. Sie dienten als Durchgangslager an der Straße nach Zürich und als Verkaufsstellen für die Gebiete nördlich der Stadt. Über jedes Lagerhaus war als Verwalter ein von den Salzdirektoren angestellter Faktor gesetzt. Zwar war er der Kontrolle des Hausschreibers unterworfen, für den er ein Lagerbuch, ein Kassabuch und ein Spesenkonto zu führen hatte; doch war er in der Ausübung seiner Tätigkeit praktisch völlig frei und unabhängig vom Salzhaus in Zürich. Über die Faktoren sind deshalb in den Salzhausakten kaum Quellen vorhanden⁷. Sei-

¹ ZB Ms J 104, pg. 153; H. H. Bluntschli pg. 349.

² StAZ A 47.1, 1542, 1581: Salzknechtsordnungen. Zu „Strichholz“ vergleiche den entsprechenden Abschnitt im Idiotikon.

³ Siehe den Abschnitt „Maße und Münzen“ im Anhang.

⁴ StAZ F III 29, 1600—1700, StAZ A 47.1, Juli 1579.

⁵ Siehe Seite 106.

⁶ Später kam noch ein Lagerhaus in Melligen dazu. ZB Ms J 104; StAZ F III 29, 1658.

⁷ Auch in den Rechnungsbüchern treten sie nicht in Erscheinung (Umsatzprovision!).

ner selbständigen Stellung gemäß bezog der Faktor kein festes Gehalt, sondern war am Geschäft durch eine Umsatzprovision beteiligt¹. Hingegen hatte auch er im Schadenfall mit seinem eigenen Vermögen zu haften. Im Gegensatz zum Hausschreiber besaß er jedoch die ausdrückliche Erlaubnis, außerhalb des Kantonsgebietes privat mit Salz zu handeln. Diese war wohl erteilt worden in der Hoffnung, daß so der Umsatz gesteigert werden könnte.

Das Salzhaus und die drei erwähnten Lagerhäuser waren natürlich nicht die einzigen Verkaufsstellen im Kanton. Von diesen Depots aus wurden auch die Ausmesser beliefert, welche das Salz vom nächsten Lagerhaus in ganzen Fässern bezogen und es in Marktorten und größeren Gemeinden im Viertel ausmaßen. Als Ausmesser kamen nur gut beleumundete, ortsansässige Leute in Frage. Wenn sie in andere Gemeinden zogen, verloren sie ihr obrigkeitlich ausgestelltes Ausmesserpatent. Ebenso mußten sie über ein gewisses Vermögen verfügen, da sie das Salz in den Lagerhäusern auf eigene Rechnung und Gefahr zum Grossistenpreis einkaufen mußten. Die Detailverkaufspreise durften sie nicht willkürlich ansetzen, sondern mußten sich an behördlich vorgeschriebene Maximalpreise halten, die ihnen einen nur bescheidenen Verdienst gewährten². Über diese Ausmesser, die im Jahr nur einige wenige Faß bezogen, ist nicht viel in Erfahrung zu bringen. In den Rechnungsbüchern werden sie nicht detailliert, sondern nur im Sammelkonto „ab gantzen faß erlöst“ geführt³. Nur aus dem 18. Jahrhundert ist uns eine Liste erhalten mit jenen Ortschaften, in denen Salz ausgemessen wurde. So wurden etwa vom Lager in Eglisau aus bedient: Bachs, Bülach, Kloten, Embrach, Niederweningen, Dielsdorf, Otelfingen, Regensdorf, Rorbas, Weiach⁴.

Außer diesen staatlich kontrollierten Verkaufsstellen blieben jene der Privathändler weiterhin bestehen. Wie wir bereits im dritten Kapitel dar-

¹ ZB Ms J 104, pg. 162ff.

² Über diese vorgeschriebenen Verkaufspreise sind wir nur in seltenen Fällen orientiert, da über sie in den Salzamtsrechnungen nicht Buch geführt wurde. Ein Beispiel kennen wir aus dem 18. Jahrhundert: Verkauf pro Faß 21 1/2 fl., Salzpreis pro Maß 5 3/4 bis 6 fl. Gewinn der Ausmesser pro Faß 1 1/2 bis 2 1/2 fl. Siehe Sulzer pg. 23.

³ StAZ F III 29.

⁴ ZB Ms J 104. Im 17. Jahrhundert dürfte es noch viel weniger Verkaufsstellen gegeben haben. Als 1668 in Uster die Seuche ausbrach, wurde über das Dorf die Quarantäne verhängt. Um dem durch diese Maßnahme über das Dorf gekommenen Salzangel abzuhelfen, schickte das Salzamt auf Intervention des Vogtes zu Greifensee zwei Faß Salz nach Uster. Ein zuverlässiger Dorfbewohner übernahm das Ausmessen des Salzes, bat jedoch um ein „Mäbli“, um seine Aufgabe erledigen zu können. Daraus läßt sich ablesen, daß es zu diesem Zeitpunkt in Uster keine ständige Salzverkaufsstelle gab. StAZ A 70.3, 14. und 17. August 1668. Im 18. Jahrhundert wird in Uster jedoch eine Salzverkaufsstelle erwähnt. ZB Ms J 104.

gestellt haben¹, galt das Salzmonopol nicht einheitlich im ganzen Kantonsgebiet. Auf Grund altverbrieftener Rechte blieb der Salzhandel auch nach Einführung des Monopols frei in Winterthur, in Eglisau, in Feuerthalen und in Stein am Rhein. Diese Freiheiten blieben auch jetzt unangetastet, nur mußten die Privathändler in den erwähnten Orten, die ihren Bedarf früher wahrscheinlich vorwiegend bei Steiner gedeckt hatten, nun wohl oder übel das Salz über das staatliche Amt beziehen².

Über das Salzhaus in Zürich wurden auch einige außerkantonale Gebiete mit Salz beliefert. In unmittelbarer Nähe waren Rapperswil, Einsiedeln und die Grafschaft Baden seit jeher Abnehmer, ebenso der Kanton Glarus. Das meiste Salz wurde jedoch über die Sust von Horgen nach der Innerschweiz exportiert. Zug versorgte sich fast ausschließlich über das Zürcher Salzamt, während die drei alten Orte sich teilweise auf Luzern stützten³. Natürlich ging auch das Luzerner Salz über Zürich und die Horgener Sust, da aber

¹ Siehe Seite 15 f.

² Als Beispiel, wie groß der Anteil der Privathändler am verkauften Salz blieb, folgt hier eine Aufstellung jener Kaufleute, die nach dem Erwerb des Haller Monopolvertrages durch die Stadt im Salzhaus größere Mengen einkauften (im Jahre 1678):

Aus Winterthur:	Frau Steinerin	330 Faß
	Hegner und Steiner	90 Faß
	Heinrich Troll	1831 Faß
	R. Graf	300 Faß
	H. U. Hegner	238 Faß
	J. Küenzli	25 Faß
Aus Elgg:	H. W. Huber	60 Faß
	H. H. Trachsler	150 Faß
Aus Eglisau:	Johann Wirth	328 Faß
Aus Stein:	Städt. Salzamt	50 Faß
Aus Knonau:	Eßlinger und Abegg	74 Faß
Aus Feuerthalen:	Conrad Wyser	18 Faß
	H. Uhlmann	333 Faß
Aus Glattfelden:	Hans Hagenbuch	76 Faß

³ Folgende außerkantonale Gebiete wurden 1678 vom Zürcher Salzamt beliefert:

Baden:	H. H. Schnorf	200 Faß
	Caspar Dorrer	336 Faß
Rapperswil:	Rotenfluh	121 Faß
Einsiedeln:	Bingglin	18 Faß
Glarus:	H. Wilt	288 Faß
Zug:	Caspar Knoepfli	47 Faß
	Oswald Colin	79 Faß
	M. Elsener	459 Faß
	W. Schuhmacher	167 Faß
	Hans J. Kaiser	156 Faß
	Ludwig Knoepfli	30 Faß
	Martin und Wolfgang Müller	75 Faß
	Caspar Meyenberg	30 Faß

Luzern am Vertrag mit Hall gleichberechtigter Partner war, führte es sein Salz auf eigene Rechnung und nicht über das Zürcher Salzamt ein.

Vom Lager in Stein aus schließlich wurden die Händler im Thurgau beliefert.

Die *Vorräte*, mit denen sich die Obrigkeit gern brüstete¹, waren, gemessen am Jahresumsatz, eher kläglich. Im Salzhaus mochten teilweise beträchtliche Mengen lagern, sie wurden jedoch immer so rasch als möglich abgebaut; auf Ende Jahr blieben stets nur wenige hundert Faß übrig. Daneben gab es noch einen besondern „Notvorrat“, der nach Möglichkeit nicht angezehrt oder umgesetzt wurde. Er lag, da er in gewissem Sinn eine Kapitalanlage darstellte, nicht unter der Verwaltung des Salzamtes, sondern in der Hut des Seckelmeisters. Über seinen Umfang schwieg man sich aus; da er vor allem im Hinblick auf die Landesversorgung in kriegerischen Zeiten geüfnet worden war, mußte er schon aus militärischen Gründen geheim gehalten werden. Immerhin haben wir wenigstens *eine* Notiz aus dem 17. Jahrhundert gefunden. In den Verhandlungen des Geheimen Rates vom 3. Januar 1671² stellte es sich heraus, daß dieser Notvorrat ganze 336 Faß, die aus dem Jahre 1580 datierten, umfaßte. Mit diesem fast hundertjährigen Salz hätte man im Notfall die Versorgung für höchstens drei Wochen sicherstellen können³.

Daß dieser geringe Vorrat in den Jahren 1675 bis 1677 sehr stark vermehrt werden konnte, ist nur der Gunst der Umstände zuzuschreiben. Louis XIV hatte sich nämlich damals bereit erklärt, Darlehensschulden mit Meersalz zurückzuzahlen. Da aber das graue Salz aus Peccais bei den Konsumenten auf keine Gegenliebe stieß, obwohl man mit Gratismustern bei den Räten Propaganda machte, wurden die Lieferungen dreier Jahre in den Gewölben der Festungswerke aufgeschüttet und blieben dort als erweiterter Notvorrat

Unterwalden:	H. Schwarler, Sarnen	74 Faß
	Caspar Trachsler, Stans	12 Faß
Uri:	Landschreiber Imhof	513 Faß
	Stefen und Jakob Sartori	285 Faß
	Carl Wegner	85 Faß
	Carl Zumbrunnen	12 Faß
Thurgau:	Hans Meyer, Gottlieben	100 Faß
	Joachim Danneberger, Weinfeldern	21 Faß

Quelle: StAZ B III 270a.

¹ Schon das erste Monopol aus dem 15. Jahrhundert wurde unter anderm damit begründet, daß die Stadt die ausreichende Versorgung des Landes auch in Mangelzeiten gewährleiste. Siehe Seite 00. Ähnliche Überlegungen macht auch Schinz in seinem „Entwurf eines reglemens vor das Saltzamt“ geltend im 18. Jahrhundert. ZB Ms J 104.

² StAZ B II 1061, 3. Januar 1671.

³ Unter der Annahme, daß jährlich rund 6000 Faß Salz im Gebiet des Kantons verbraucht wurden. Siehe näheres im Abschnitt „Nachfrage“ pg. 107ff.

liegen. So kamen zu den erwähnten 336 Faß insgesamt ca. 20 500 minots französischen Meersalzes hinzu¹.

Buchführung

Von den Rechenbüchern des staatlichen Salzhandels sind heute noch die „rechnungen des saltzampptes¹“ in fast lückenloser Reihe vorhanden. Diese Rechenschaftsberichte zuhanden der Obrigkeit wurden jeweils auf Ende Jahr aus der täglich nachgeführten Buchhaltung erstellt.

Von dieser eigentlichen Buchhaltung, die nach italienischer Manier ein Hauptbuch, ein Journal und ein Lagerbuch umfaßt haben muß, sind nur noch einige zufällige Stücke erhalten, nämlich Journalbücher aus den Jahren 1744–49 und 1792–98, sowie die Hauptbücher von 1676–79 und 1733–43².

Die täglich eintretenden Geschäftsfälle wurden laufend ins Journal eingetragen und von dort in die betreffenden Konti des Hauptbuches überführt. Jedem Eintrag auf der „sol haben“-Seite eines Kontos entspricht eine Buchung auf der „sol haben“-Seite des Gegenkontos. In diesem Sinne könnte man wohl von doppelter Buchhaltung sprechen; ein geschlossenes und ausgearbeitetes Kontensystem im Sinne der heutigen Doppik (eigentliches System der doppelten Buchhaltung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz³) ist jedoch nicht vorhanden, sodaß man vielmehr von einer Buchhaltung im Kameralstil gemäß der personalistischen Einkontentheorie

¹ StAZ F III 29.

² StAZ B III 270a–d.

³ Jährliche Bilanzen wurden erst seit dem Jahre 1699 üblich. Sie wurden als „Inventarium“ den Rechnungen beigelegt. Hier als Beispiel die Bilanz von 1699. StAZ F III 29, 1699.

Laus Deo A° 1699

Laus Deo A° 1699

Inventarium der schulden, wahren und paren
gelts soll:

Inventarium soll haben:

An 18 Posten	fl. 20 704
An 20 Posten	fl. 23 094
An 14 Posten	fl. 151 757
An hallischem Saltz	fl. 4 039
An payrischem Saltz	fl. 3 545
An Salztuech	fl. 735
	fl. 203 876

Für 2 Posten	fl. 22 000
Für 1 Post	fl. 167 271
Für 1 Post	fl. 11 000
	fl. 200 272
Wann nun Debit und Credit billanzieren sollen, so er- schießen m. g. Herren ... an die zins von ihrem in disser handlung habenden Capital G.G.G.	
	fl. 3 603
	fl. 203 876

Diese Bilanz stimmt mit der von uns für das Jahr 1678 aufgestellten ziemlich überein (siehe Seite 103).

sprechen muß¹. Diese Einkontentheorie unterscheidet weder in Geld- und Betriebswertkonten (Zwei-Konten-Theorie) noch in Bestandes- und Erfolgskonten (Vier-Konten-Theorie). Im Vordergrund steht dabei vielmehr nur der ordnungsgemäße Nachweis über den Verbleib des dem Verwalter anvertrauten Vermögens und der Einkünfte. Für das ihm übergebene Geschäftskapital wird er gegenüber der Staatskasse zum Schuldner. Die Einnahmenseite der Konten zeigt die Herkunft, das heißt, was das Konto empfängt, wofür es schuldig wird („sol geben“); die Ausgabenseite dagegen die Verwendung, das was das Konto hergibt, wofür es eine Forderung erwirkt („sol haben“), oder, im Stil der Zeit ausgedrückt: „Alles, das man einsperrt, aufhebt oder zuschließt, das ist Debitor, und alles, das man auftut oder herausläßt oder aufsperrt, das ist Kreditor. . . Ich kauf ein Roß um 50 fl. Wird gefragt, wen ich in solchem Falle Debitor oder Kreditor im Journal machen soll. Solches kannst Du Dir aus jetzt gesagter Regel selbst fein bilden. Dieweil Du das Roß in den Stall sperrst, wirst ein Debitor, und die Kasse, die Du aufsperrst, ein Kreditor. Wie Du nun aber das Roß wiederum verkaufst und das Geld darum empfängst, so wird alsdann die Kasse, darin Du solches gelöstes Geld sperrst, ein Debitor, und das Roß, welches Du als einen Gefangenen gehalten hast, wird nun aus diesem Stall ledig und für einen gerechten Kreditor gesetzt².“

Die wichtigsten Konten aus dem Hauptbuch von 1676 bis 1679 sind das „tyrolische saltz-conto“, das „bayrische saltz-conto“ und das „saltztuech-conto“ als Warenkonti. Die Differenz, die sich aus ihnen zwischen dem Einstands- und Verkaufspreis ergab, wurde Ende Jahr als Gewinn in „unnsere gnädig Herren capital-conto“ übertragen. Beträchtliche Gewinne resultierten aus dem Agio auf Wechseln. Das „aggio-conto“, in dem sie verzeichnet wurden, weist 1678 einen „sol haben“-Saldo von 9656 fl. aus, das entspricht 41,63% des Reingewinns von 20 546 fl. Das Agio-Konto ist also nicht, wie Sieveking meint³, Gewinn- und Verlustkonto schlechthin; aus ihm resultiert nur ein Teil des Gewinns, der ebenfalls Ende Jahr nach Abzug des Saldos des „gemeinen handausgaben-conto“ in das Kapitalkonto übertragen wurde.

Der Abschluß der Buchhaltung des Salzamtes vollzog sich demnach über das Kapitalkonto, das jedoch nicht im heutigen Sinn als Gewinn- und Verlustkonto zu bezeichnen ist. Der Erfolg ergibt sich als Differenz zwischen

¹ Vergleiche hierzu: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. Bd. I: „Buchführung“ (H. G. Abromeit), Bd. II: „Kontentheorien“ (W. le Coutre), „Kameralistik“ (Johns Rudolf).

² Aus Johann Neudörfers (1497—1563) Anleitung zur Buchhaltung. Zitiert nach B. Penn-dorf pg. 176.

³ Heinrich Sieveking pg. 127.

Anfangs- und Schlußbestand, doch erscheint diese Zahl nur in der „Rechnung“; das Konto wird also nicht abgeschlossen.

Das Konto „Andreas Kramer“ und das „O.Ö.Hofkammer Conto Corrente“ belegen, daß alle Zahlungen für hallisches Salz in dieser Zeit über den Faktor Andreas Kramer in Lindau gingen, die Geschäfte mit Bayern wurden über die Salzhändler Rader und Wachter und über den Kaufmann Caspar Winkler aus Augsburg, dessen Name auch in den Handlungsbüchern der Muralten auftaucht¹, abgewickelt. Der Kreis der Kunden wird aus den Debitorenkonti ersichtlich, er wurde im Abschnitt „Vertrieb und Lagerhaltung“ dargestellt.

Die Rechnungsbücher des Salzamtes, die ihrer Vollständigkeit wegen für uns bedeutender sind als das vereinzelt Hauptbuch aus dem 17. Jahrhundert, unterscheiden sich im Prinzip nicht von jenen des Seckelamtes und der andern staatlichen Ämter, der „oberkeitlichen häußern“². Sie waren alljährlich auf Ende einer Rechnungsperiode zu erstellen und waren ungefähr das, was wir heute unter „Geschäftsbericht“ verstehen. Allerdings waren sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, sondern für das Regiment, das diese Rechnungsbücher durch den „Rechenrat“ abnehmen ließ. Diese Finanzkontrolle des alten Zürich setzte sich aus den beiden Bürgermeistern, einem Statthalter, den beiden Seckelmeistern und dem Obmann gemeiner Klöster zusammen. Ferner wurden jährlich drei Herren des Großen Rates als „Rechenherren“ dazu verordnet³.

Über die Art und Weise, wie diese „rechnungen des saltzampptes“ aufzustellen seien, gab schon eine Ratserkenntnis aus dem Jahre 1520 Anweisungen⁴. Darnach mußten zuerst alle Einnahmen aufgezeichnet werden, spezifiziert nach „rörly saltz, schyben saltz, großen schyben, galfen saltz, stebel, yßen, sacktuech, gelt und fassen“, hierauf wurde die „summa summarum allen innemens“ gezogen. Im zweiten Teil, der mit den Worten „dargägen thuet das außgaben“ eingeleitet wurde, waren alle Ausgaben in gleicher Aufstellung und Reihenfolge wie die Einnahmen zu verzeichnen. Aus der Differenz der so dargestellten Einnahmen und Ausgaben ergab sich der Jahresgewinn: „Unnd demnach, so er solichs verrechnet in innemen und außgeben, daß beid summen gegeneinander werdind abzogen, damit man sech, was vorhanden ist und was das kaufhaus ertrag.“

In der gleichen Art wurden die Rechnungsbücher auch durch das ganze 17. Jahrhundert aufgestellt. Dem veränderten Geschäftsgang entsprechend

¹ Heinrich Sieveking pg. 127.

² Vergleiche hierzu Wehrli pg. 8 ff.

³ Hans Heinrich Bluntschli pg. 348.

⁴ StAZ A 47.1, 1520.

verschwanden einige Titel, wie etwa „innemen an yßen“, und kamen viele andere hinzu, zum Beispiel „innemen auff wechsel an geltern“. Andere Schwankungen erklären sich aus der jeweiligen Person des Hausschreibers: bald wurden die Bücher summarischer, bald detaillierter geführt.

Als Beispiel führen wir hier die „rechnung über das saltzamt für das 1678te jahr“ an¹. Wir zählen dabei nicht die einzelnen Posten der verschiedenen Konten auf – die Rechnung umfaßt hundert Seiten – sondern beschränken uns auf deren Total („summa dies titels“).

Eingenommen an hallischen saltzfeßlen		9 647 ⁷ / ₁₀
Eingenommen an bayrischen saltzfeßlen		919
Eingenommen an saltztuech		22 522 Ellen
Eingenommen vorschutz an saltztuech		1 044 ¹ / ₂
Eingenommen an gelt von unßer gnädig herren und obern und oberkeitlichen häußern	fl.	145 224.23.–
Eingenommen ab saltz erlöst, so under der strichen allhier verkauft worden		
	an gelt	fl. 23 640. 4.–
	an meß	4 063 2 ¹ / ₂ vrtl.
Eingenommen ab saltz erlöst Summarum (incl. voriger Titel)	an feßl	9 387 ⁹⁷ / ₁₀₀
	an gelt	fl. 189 349.43.2
Eingenommen ab saltztuech erlöst		
an ellen		7 259 ¹ / ₂
daraus erlöst an gelt	fl.	746.25.2
Eingenommen ab aufwisch saltz erlöst	fl.	29.33.3
Eingenommen an zinsen	fl.	912. 5.3
Eingenommen aufwechsel an geltern	fl.	9 111. 6.1
Eingenommen von herren Rader und Wachter	fl.	367.39.2
Eingenommen von loblichen ständen	fl.	74 363.29.–
Eingenommen an gemeine außgaben	fl.	1 185.24.2

Summarum alles hiervor beschriebenen einnehmens:

an hallischen saltzfeßli		9 647 ⁷ / ₁₀
an bayrischen saltzfeßli		919
an saltztuech	ellen	23 566 ¹ / ₂
an gelt	fl.	421 289.50.3

Dargegen thuet das außgeben:

Außgeben	umb erkaufte saltz	fl.	139 299.39.2
Außgeben	umb conduta und andere umbkösten (incl. voriger Titel)	fl.	256 767.11.–
Außgeben	umb saltztuech zu säcken	ellen	13 739 ¹ / ₂
	an gelt	fl.	2 252. –.–
Außgeben	an abbezahlten capitalien	fl.	20 150. –.–

¹ Wir wählten das Jahr 1678, einmal, weil nun nach den turbulenten Jahren bis zur Erringung des Salzmonopols eine ruhigere Zeit eingetreten war, in der sich der Salzhandel des Staates voll entfalten konnte, zum andern, weil aus diesem Jahr auch das Hauptbuch vorhanden ist, aus dem die Rechnung zusammengestellt wurde.

Außgeben	an zinsen		fl.	366. 6.-
Außgeben	an reis- und allerley umbkosten		fl.	1 906.37.2
Außgeben	den vier knechten, so sye dieses jahr verdienet		fl.	492.19.-
Außgeben	an hall- und bayrischen saltzfeßlen	feßl		9 387 ⁹⁷ / ₁₆₀
Außgeben	an saltz, so verfüllt und eingemessen worden	feßl		996 ¹¹ / ₃₂
außgeben	an saltz so an fuchrlohn verwendet worden			185
außgeben	verguetjahret an saltz			40 meß

Summarum alles hiervor beschriebenen außgebens:

an hall- und bayrischen feßli	10 280 ¹⁵² / ₁₆₀
an saltz-tuech	3 739 ¹ / ₂ ellen
an gelt	fl. 281 934.25.2

Wenn nun das außgeben von dem einnehmen abgezogen wirt, verpleiben wir bei dieser rechnung schuldig:

an hallischen saltzfeßlen	283 ³ / ₄
an bayrischen saltzfeßlen	2
an saltztuech	9 827 ellen
an gelt	fl. 139 355.25.1

so nun nebenstehend restierend saltz und tuech (in Geld umgerechnet = fl. 6265.42) zu dem schuldigen gelt geschlagen wirt, thuet alles zusammen fl. 145 621.7.1.

Wann nun unßer gnädig herren und obern capital, so bis dato fl. 125 074.23.- von obstehender summa abgezogen wirt, befindet sich auß dem segen gotes vorschutz in dißem jahr an gelt fl. 20 546.44.1.

Der Zweck der Rechnung geht aus ihrem Aufbau hervor; es ist der nämliche, den wir bei der Buchhaltung bereits festgestellt haben: Sie ist ganz darauf ausgerichtet, Rechenschaft über die dem Direktorium und dem Hausschreiber anvertrauten Gelder abzulegen. Die Auffassung, daß die leitenden Instanzen nicht einfach Staatsbeamte sind, sondern den Handel zwar in Namen der Obrigkeit, doch aus eigener, voller Verantwortlichkeit führen¹, brachte es mit sich, daß sie für die ihnen übergebenen Gelder gegenüber der Staatskasse als Schuldner angesehen wurden. Das haben wir bereits bei der Buchhaltung angetönt, hier, in der Rechnung, kommt es durch die Formulierung selbst zum Ausdruck: „wenn nun das außgeben von dem einnehmen abgezogen wirt, verpleiben *wir schuldig*.“

Der Abschluß, aus dem diese Schuld ersichtlich wurde, bot den damaligen Buchhaltern theoretisch und praktisch am meisten Schwierigkeiten². Wohl aus diesem Grunde wurde das Hauptbuch überhaupt nicht abgeschlossen. Für die „Rechnung“ führte man den Abschluß unter der Annahme einer scheinbaren Liquidation des Geschäfts durch. So wurde jedes Jahr das

¹ Siehe im Abschnitt „Verwaltung“ pg. 89 f.

² Vergleiche hierzu B. Penndorf pg. 44. Cotrugli hatte in seinem Werk „della mercatura“ die berühmte Anregung gemacht, nach sechs Geschäftsjahren ein Rastjahr einzuschalten, während dem der Abschluß in Muße durchgeführt werden könnte.

Kapital aus dem Schlußbestand herausgenommen („Wann nun unßer gnädig herren und obern capital . . . abgezogen wirt“) und das folgende Jahr wieder unter den Einnahmen verbucht („eingenommen an gelt von unßer gnädig herren und obern“). Dasselbe gilt für die Lagerbestände, die sich der Hausschreiber Ende Jahr als Schuld verrechnet („so nun . . . restierend saltz und tuech zu dem schuldigen gelt geschlagen wirt“) und im nächsten Jahr sich selber auf Rechnung des Amtes abkaufte. (Der Titel: „außgeben umb erkaufte saltz“ hat immer einen ersten Eintrag: „außgeben um saltz so mir fernd in restanz verpliben¹“.)

War die Aufstellung der „rechnung“ in dieser Art völlig genügend und klar für die Beantwortung der Frage: „was vorhanden ist und was das kaufhus erträgt“, so ist sie doch recht unübersichtlich und verwirrend, wenn wir aus ihr detailliertere Auskünfte über den Geschäftsgang erhalten wollen. Daß sich Fragen, die uns heute interessieren, wie etwa jene nach der Höhe der Unkosten im Vergleich zum Umsatz nur auf Umwegen aus der „rechnung“ beantworten lassen, beweist, daß diese Probleme der damaligen Zeit fern lagen. Die Hauptsache war der „vorschutz auß dem segen Gotes“; aus welchen Faktoren er sich zusammensetzte, war offenbar von untergeordneter Bedeutung.

Immerhin sind in der „rechnung“ alle Elemente vorhanden, um aus ihr einen Geschäftsbericht nach moderner Manier aufzustellen. Wenn wir im folgenden versuchen, das Geschäftsjahr 1678 in dieser Weise einer Betriebsanalyse zu unterziehen, sind wir uns doch immer bewußt, daß wir damit Fragen zu beantworten uns anschicken, die damals gar nicht gestellt waren.

Die „rechnungen“ stellen eine Kombination einer Mengen- mit einer Wertrechnung dar. Alles, was im „einnahmen“ als Menge erscheint, wird im „außgeben“ mit dem entsprechenden Wert verbucht und umgekehrt (z. B.: „eingenommen *an* hallischen saltzfeßlen [Menge] entspricht „außgeben *umb* erkaufte saltz“ [Wert]). Um hier zu einer bessern Übersicht zu gelangen, trennen wir vorerst die Mengen- von der Wertrechnung und erhalten:

Mengenrechnung 1678

Eingang (inkl. Anfangsbestand)	10 566 Faß
Ausgang	10 280 Faß
Schlußbestand	286 Faß

¹ Allerdings wurde dieses Prinzip nicht streng durchgeführt. Die hier wiedergegebene Rechnung enthält einen Posten „eingenommen vorschutz an saltztuech“. Sein Sinn kann nur der sein, daß der Bestand an Salztuch vom Vorjahr übernommen wird, ohne ihn wertmäßig als Ausgabe zu verbuchen.

Ebenso klammern wir die Kapitalbewegungen aus der „rechnung“ aus. Mit Hilfe der Titel „eingenommen an gelt von unßer gnädig herrn und obern und oberkeitlichen häußern“ und „außgeben an abbezahlten capitalien“ läßt sich aufstellen:

Kapitalrechnung 1678

Anfangskapital des Salzhausschreiberamtes	30 000 fl.
Kapitalübernahme des früher separat geführten „neuen salzampfes“	114 624 fl.
Im Lauf des Jahres aufgenommene Gelder	600 fl.
	145 224 fl.
Im Lauf des Jahres zurückgezahlte Gelder	20 150 fl.
Schlußkapital	125 074 fl

Aus den verbleibenden Posten läßt sich nun eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen, indem wir die Titel im „außgeben“ als Aufwand und diejenigen im „einnemmen“ als Ertrag setzen.

Erfolgsrechnung 1678

<i>Aufwand</i>	fl.	<i>Ertrag</i>	fl.
Salz			
Einkauf in Hall	139 299	Verkauf en détail	23 640
Transportkosten	117 468	Verkauf en gros	165 710
Salz loco Zürich (inkl. Anfangsbestand)	256 767	Verkauf total im Salzhaus	189 350
		Verkauf an Rader und Wachter	368
		Verkauf an Stände	74 363
		Aufwischsalz	29
Zwischentotal	256 767	Zwischentotal	264 110
Salztuch	2 252	Salztuch	746
Kapitalzinsen	366	Zinsen	912
Unkosten	1 907	Wechselgewinne	9 111
Löhne (Salzknechte)	492	Verschiedene Einnahmen	1 186
Gewinn	20 546	Warenbestand	6 265
	282 330		282 330

Schließlich fassen wir auch noch die in der Rechnung verstreuten Bestandeskonten in einer entsprechenden Bilanz zusammen. Wir müssen dazu den Anhang der Rechnung, der „folget der Zahler“ betitelt ist, zu Hilfe nehmen. Er enthält den Ausweis über die fl. 145 621, die sich als Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben ergab und die Summe von Kapital und Gewinn darstellt. Der „zahler“ führt Aktivposten im Gesamtbetrag von 150 213 fl. an (Bilanzsumme), nämlich den Kassenbestand von fl. 32 294, Ausstände in der Höhe von 111 650 fl. und den Wert des Lagers, der 6265 fl. ausmacht. Diesen Aktiven stehen geschuldete Gelder im Betrag von 4592 fl. gegenüber.

Bilanz per 31. Dezember 1678

<i>Aktiven</i>	fl.	<i>Passiven</i>	fl.
Kassabestand	32 294	Kreditoren	4 592
Debitoren	111 650	Kapital	125 074
Warenbestand		Gewinn	20 546
Hallsalz	5 249		145 620
Bayrisches Salz	34		
Salztuch	982 6 265		
	150 213		150 213

Mit dieser Umwandlung der „rechnung“ haben wir die nötige Klarheit und Übersicht erreicht, um einen bessern Einblick in den damaligen Geschäftsgang zu gewinnen.

Aus der Mengenrechnung geht hervor, daß der Verkauf über das Salzamt weit über die 6000 im Kantonsgebiet benötigten Faß ging, rund 4000 Faß sind demnach nach auswärts verkauft worden, insbesondere nach Zug und den drei alten Orten. Im Abschnitt „Vertrieb und Lagerhaltung“ sind die auswärtigen Kunden für das gleiche Jahr 1678 dargestellt worden.

Die Mengenrechnung bezieht sich nur auf das effektiv in Zürich umgeschlagene Salz. Die Erfolgsrechnung enthält einen Posten „Verkauf an Stände“. Er bezieht sich auf ein Quantum von ca. 5000 Faß Salz, das Zürich im Namen der andern Kontrahenten des Vertrages vom 23. Dezember 1676 in Hall eingekauft und bis nach Lindau geführt hatte¹. Mengenmäßig wird aber dieses Quantum nicht ausgewiesen, weil es nicht bis nach Zürich transportiert worden war.

Bemerkenswert ist der geringe Lagerbestand Ende Jahr. Offensichtlich bestand das Bestreben, bei Rechnungsabschluß am 31. Dezember reinen Tisch zu haben. Diese Annahme wird bestätigt durch einen Blick auf die Bilanz, sie zeigt, daß die Rechnung auf Ende Jahr möglichst ausgeglichen wird, das Lager so weit als möglich abgestoßen (Warenbestand 6265 fl.) und die Schulden alle bezahlt werden (Kreditoren 4592 fl.). Diese Bemühungen sollten wohl den formellen Rechnungsabschluß, der ja unter der Annahme einer völligen Liquidation durchgeführt wurde, erleichtern, hatten jedoch gegenüber den Schuldnern offensichtlich keinen Erfolg. Daß die Debitoren über 70% der gesamten Bilanzsumme ausmachen (111 650 fl. von 150 213 fl.), zeigt, daß es sehr schwierig gewesen sein muß, die Guthaben fristgemäß einzutreiben; beinahe das ganze Kapital von 125 000 fl. ist darin investiert.

¹ Den Kantonen stand nach diesem Vertrag eine Menge von 12 000 Faß + 3000 Faß Extrasalz — 5000 Faß für Rader und Wachter = 10 000 Faß zu. Siehe Seite 85 f.

Wer waren die Kapitalgeber? Die Kapitalrechnung gibt darüber nur wenig Aufschluß. In ihr spiegelt sich zwar die Zusammenlegung des „Salzhausschreiberamtes“ mit der bis anhin getrennt geführten „neuen Salzhandlung“, die wir bereits an anderer Stelle erwähnt haben¹, doch tritt in ihr nicht in Erscheinung, was wir aus anderer Quelle wissen², nämlich, woher dieses Kapital stammt. Es setzte sich zusammen aus zwei verschiedenen Kategorien, die wir heute getrennt aufführen würden: einmal aus dem Geld des Seckelamtes, zum andern aus der Emission von 4% Obligationen, die von den „oberkeitlichen häußern“ gezeichnet werden mußten. Die Obligationen, die anfangs 1676 im Gesamtwert von rund 100 000 Gulden ausgegeben worden waren³, wurden sehr rasch wieder zurückgezahlt. Aus der Kapitalrechnung läßt sich allerdings nur erkennen, daß 1678 20 150 fl. an Obligationenschulden zurückerstattet wurden, nicht aber, wie groß der verbleibende Anteil noch war. Hingegen zeigt der Posten „Zinsen“ im Aufwand der Ertragsrechnung, daß er nur sehr klein gewesen sein muß. Die ausgeworfene Summe von 366 fl. wurde allein von den Marchzinsen der 20 150 fl. zurückbezahlter Gelder fast völlig beansprucht⁴.

Von diesen verzinslichen Darlehen aus den „oberkeitlichen häußern“ unterschied sich das Geld, welches das Seckelamt beigesteuert hatte, dadurch, daß es nicht gegen Schuldbriefe, sondern zinslos gegeben wurde. Dafür mußte allerdings der Gewinn des Salzamtes wieder dem Seckelamt zugeführt werden.

Mit wieviel Prozent verzinste sich dieses Betriebskapital? Vom Reingewinn, der aus der Bilanz und aus der Erfolgsrechnung ersichtlich ist, ging üblicherweise die Besoldung des Hausschreibers, die damals 6% des Gewinns betrug, ab⁵. Daß dieser Posten, den wir heute eher unter „Löhne“ verbuchen würden, erst nach Abschluß der Rechnung vom Reingewinn abgezogen wird, ist eine weitere Bestätigung für die mehrfach zitierte Auffassung, daß der Hausschreiber nicht Staatsbeamter, sondern an Gewinn und Verlust beteiligter Unternehmer ist.

Das Jahr 1678 war nun aber eine Ausnahme insofern, als der Hausschreiber Caspar Hafner sein Amt erst in der zweiten Hälfte des Jahres angetreten und auf Besoldung keinen Anspruch hatte. Auch dem abgetretenen Haus-

¹ Siehe Seite 83.

² StAZ F III 29a.

³ Die Obligationen waren ausgegeben worden, um den großen Kapitalbedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb des Haller Monopolvertrages decken zu können. Siehe Seite 82.

⁴ Aus dem Hauptbuch läßt sich ermitteln, daß Ende 1678 nur noch 2800 fl. aus Obligationen vorhanden waren.

⁵ StAZ F III 29, 1679.

schreiber Leonhard Holzhalb wurde, wohl seiner Verfehlungen halber¹, nichts mehr ausgerichtet. Der Reingewinn wurde deshalb ausnahmsweise nicht mehr vermindert, er betrug 16,4% des Kapitals. Meist floß der gesamte Reingewinn an das Seckelamt zurück. Aber auch hierin bildet das Jahr 1678 eine Ausnahme: Der gesamte Vorschlag wurde im Amt belassen und das Anfangskapital des folgenden Jahres entsprechend erhöht².

Dieser hohe Prozentsatz ist nun allerdings irreführend und erklärt sich daraus, daß das Kapital des Salzamtes relativ klein war, weil es effektiv nur den laufenden Geschäften diente. Die Bilanz weist in der Tat keine fixen Aktiven wie Immobilien und Betriebseinrichtungen auf. Alle diese langfristigen Kapitalanlagen, insbesondere aber die seit 1675 stark erweiterten Vorräte, wurden über die Rechnung des Seckelamtes geführt; das Salzamt war ausschließlich für den Vertrieb zuständig. Würden alle Anlagen, Vorräte und sonstigen Werte als Aktiven in der Bilanz erscheinen, müßte zum Ausgleich das Kapital sehr stark erhöht werden, der Prozentsatz des Gewinnes würde dadurch vermindert.

Andere Relationen zum Gewinn werden ersprißlicher sein. Aus der Erfolgsrechnung lassen sie sich mühelos gewinnen. Für das eingekaufte Salz mußten insgesamt fl. 256 767 aufgewendet werden. Sehr aufschlußreich ist die Aufteilung dieser Summe in Ankaufspreis ab Saline (fl. 139 299) und Transportkosten (fl. 117 468). Deutlich läßt sich daraus erkennen, welchen entscheidenden Einfluß die Frachten auf den Endpreis hatten³.

Dem Aufwand von fl. 256 767 für die Beschaffung von Salz steht ein Ertrag von fl. 264 110 gegenüber. Schlagen wir dazu den Lagerbestand Ende Jahr (Hallsalz fl. 5 249, bayrisches Salz fl. 34), läßt sich aus der Differenz der Bruttogewinn von fl. 12 626 gewinnen. Soll er in Prozenten des Ankaufspreises ausgedrückt werden, so ist dabei zu beachten, daß das Salz, das Zürich für die andern Kontrahenten, nämlich die Kantone und Wachter & Rader, einkaufte, ohne Gewinn an sie weitergegeben worden ist. Ziehen wir deshalb die entsprechenden Summen von fl. 74 363 und fl. 368 aus der Aufwand- und Ertragsrechnung ab, so verbleibt das effektiv vom Salzamt mit Gewinn verkaufte Salz im Ankaufswert von fl. 182 036. Der Bruttogewinn bleibt dabei absolut gesehen gleich, in Prozenten ausgedrückt erhöht er sich leicht, er beträgt nicht ganz 7% (sieben Prozent!).

Mit diesem Ergebnis sollte doch wohl die vielfach vertretene Auffassung,

¹ Siehe Seite 00.

² StAZ F III 29, 1679. In der Seckelamtsrechnung ist die Rubrik „eingnommen vom Hauschreiber“ leer. StAZ F III 32.

³ Siehe Seite 114f.

aus dem Vertrieb des Salzes seien übermäßige Gewinne gezogen worden, eindeutig widerlegt sein.

Diese bescheidene Gewinnmarge, mit der sich kaum ein heutiges Handelsunternehmen zufrieden geben würde, konnte nur deshalb genügen, weil die Unkosten (fl. 1607) und Löhne (fl. 492) im Vergleich zum Umsatz geradezu minim waren¹.

Wenden wir uns dem Reingewinn des Amtes zu (fl. 20 546), so stellen wir mit Erstaunen fest, daß er um fl. 7920 größer ist als der Bruttogewinn auf Salz. Die Gründe erhellen wiederum aus der Erfolgsrechnung. Der Verkauf von Salztuch, der früher eine wichtige Einnahmequelle war, gestaltete sich zwar dieses Jahr ausgesprochen verlustreich. (Aufwand: 2252 fl., Ertrag: 746 fl., Warenbestand: 982 fl., Verlust: 524 fl.) Ein Gewinn resultierte hingegen aus den Zinsen für ausgeliehene Gelder (fl. 912). Es waren meist kurzfristige Darlehen an Kunden und Lieferanten².

Den weitaus größten Teil zur Verbesserung des Reingewinnes steuerten aber die Gewinne aus Wechselgeschäften bei (9111 fl. von 20 546 fl.). Vergleicht man den Gewinn, der aus dem Einwechseln einheimischer Münzen gegen Reichswährung gezogen wurde mit dem großen Verlust, den Hausschreiber Leu 1639/40³ bei den gleichen Operationen erlitt, so zeigen sich die großen Fortschritte, welche das Salzamt seit damals gemacht hatte. Solche Arbitragegeschäfte gewinnbringend zu tätigen, verlangte große Geschäftskennntnis und Erfahrung im internationalen Handel, Qualitäten, die den Leitern des Salzhauses zu Beginn des Jahrhunderts abgingen.

Die Meinung, der Stand Zürich habe aus dem Salzhandel allzu hohen Profit geschlagen, wurde gestützt durch die Tatsache, daß der Gewinn des Salzamtes zu den bedeutendsten Staatseinkünften zählte⁴. Das erklärt sich aber nur damit, daß die Einnahmen des Staates im ganzen gesehen sehr bescheiden waren⁵ und nicht damit, daß das Salz übermäßig belastet worden wäre.

¹ Die hier angegebene Lohnsumme ist tatsächlich zu klein. Darin nicht inbegriffen ist die Besoldung des Hausschreibers, resp. seine Gewinnprovision, ebensowenig der Verdienst der Ausmesser auf der Landschaft, der aus einer bescheidenen Gewinnmarge bestand, ebensowenig die Belohnung der Faktoren, die in einer Umsatzprovision bestand.

² Der größte Teil der Darlehen bestand in solchen an die Österreichische Hofkammer in Form von Vorschußzahlungen. Sie hatte sich im Vertrag vom 23. 12. 1676 ausdrücklich das Recht ausbedungen, solche kurzfristigen Kredite verlangen zu dürfen. Diese Vorschußzahlungen wurden im Hauptbuch im Konto „O.Oe.Hofkammer-Avanzo-Konto“ verzeichnet. StAZ B III 270a.

³ Siehe Seite 38.

⁴ Vergleiche hierzu Wehrli pg. 139ff.

⁵ Zürich erhob damals weder Einkommens- noch Vermögenssteuern. Von andern direkten Steuern, wie Zehnten, Abzugssteuern usw., wurden nur die Untertanen betroffen. Siehe dazu Bernhard Wehrli.

Wir halten fest: Der Gewinn pro 1678 betrug nicht ganz 7% des Gesamtumsatzes von fl. 282 330. Er resultierte nur ungefähr zur Hälfte aus dem Gewinn an verkauftem Salz, rund fl. 10 000 wurden aus Arbitragegeschäften und Zinseinkünften gewonnen, das heißt, aus Geschäften, die den Konsumenten nicht belasteten. Unter diesen Umständen von einer „Besteuerung des Salzes“ zu sprechen, ist falsch.

Nun gelten freilich diese Überlegungen prinzipiell nur für das eine Jahr 1678. Ob sie auch darüber hinaus Gültigkeit haben, soll im nächsten Kapitel im größern Zusammenhang untersucht werden.

Wirtschaftliche Betrachtungen zum Salzmonopol

Es handelt sich in diesem Kapitel darum, die Erkenntnisse, die wir im Laufe dieser Arbeit gewonnen haben, zusammenzufassen und unter dem Blickwinkel ihrer ökonomischen Bedeutung zu betrachten.

Die Nachfrage

Das Salz als unentbehrlicher Bestand der täglichen Nahrung mußte unter allen Umständen beschafft werden. Auch bei hohen Preisen konnte man nicht darauf verzichten, um so weniger, als es nicht durch ein anderes, ähnliches Produkt ersetzt werden konnte. Auf der andern Seite wurde es bei tiefen Preisen nicht vermehrt nachgefragt, denn über den absolut notwendigen Bedarf hatte man dafür keine zusätzliche Verwendung. Die Möglichkeit, bei günstiger Marktlage Vorräte für teurere Zeiten einzukaufen, wäre nur eingetreten, wenn der Salzpreis kurzfristigen Schwankungen unterworfen gewesen wäre und der Konsument die zukünftige Preisentwicklung hätte voraussehen können, was beides nicht der Fall war.

Die Nachfrage nach Salz blieb also immer gleich groß, wurde von den Preisen nicht beeinflußt, war extrem unelastisch.

Diese Tatsache war für den Handel insofern von großem Vorteil, als der Absatz des Salzes in genau berechenbarem Umfang gesichert war und in dieser Hinsicht keine Risiken in sich barg.

Den mutmaßlichen Verbrauch in einem bestimmten Verkaufsgebiet zu kalkulieren, war Voraussetzung für jede Einkaufsdisposition. Wir dürfen annehmen, daß jeder Salzhändler solche Überlegungen angestellt hat, bekannt sind uns heute nur noch jene des staatlichen Salzamtes, die in den Archiven erhalten geblieben sind. Aus dem 17. Jahrhundert findet sich eine Notiz der Salzamtsverordneten, in welcher der jährliche Verbrauch im

Kanton Zürich auf 6000 Faß (= ca. 1 600 000 kg) veranschlagt wird¹. Diese grobe Schätzung dürfte kaum auf Grund von Berechnungen, sondern aus der Erfahrung früherer Jahre heraus gemacht worden sein.

Eingehender hat sich im folgenden Jahrhundert der berühmte Zürcher Gelehrte Pfarrer Waser, der ganz der Magie der Zahlen und Statistiken verfallen war², damit beschäftigt. In seinen „Betrachtungen zum Salzregal³“ stellt er einleitend fest, daß der Salzverbrauch im Oberhasli oder im Kanton Glarus 24 Pfund⁴ pro Kopf und Jahr ausmache, in der Grafschaft Baden oder in der Gemeinde Flaach hingegen nur ca. 17½ Pfund.

Die große Differenz dieser pro Kopf-Zahlen erklärt sich daraus, daß in den Gebieten des Kantons Glarus und des Oberhasli, im Gegensatz zu den zweitgenannten, intensive Viehwirtschaft getrieben wird. Zur Viehzucht sind nun aber große Mengen Salz nötig. Waser rechnet, daß pro Kuh im Jahr 9,1 Pfund, pro Pferd und Ochse je 6 Pfund, für Schmalvieh 0,9 Pfund Salz im Jahr gebraucht wird.

Den Bedarf des Menschen setzt er mit 15,5 Pfund pro Kopf an. Er weicht damit kaum von den Zahlen ab, welche Marschall Vauban für Frankreich mit 16⅓ französischen Pfund (= 15 Zürcher Pfund) und der König von Preußen mit 15⅓ Zürcher Pfund für seine Untertanen aufgestellt hat. Auch heute rechnet man mit einem durchschnittlichen Jahresbedarf von 8 kg⁵.

Aus diesen Zahlen und aus den Ergebnissen der Volkszählungen, die seit 1634 im Kanton Zürich durchgeführt wurden⁶, stellte nun Pfarrer Waser folgenden Salzbedarf des Kantons Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf:

156 000 Einwohner	à 15,5 Pfund =	2 418 000 Pfund
16 718 Ochsen	à 6 Pfund =	101 980 Pfund
30 135 Kühe	à 9,1 Pfund =	274 228 Pfund
4 261 Pferde	à 6 Pfund =	25 992 Pfund
8 377 Kälber	à 1,5 Pfund =	12 565 Pfund
2 590 Schafe und Ziegen	à 0,9 Pfund =	2 357 Pfund
Total:	Jährlicher Salzbedarf =	2 835 122 Pfund

¹ StAZ A 47.2, 1665.

² Pfarrer Johann Heinrich Waser, 1742—80. Vergleiche dazu: Emil Anderegg: Johann Heinrich Waser, sein Leben und sein Werk. Diss. Zürich 1932.

³ StAZ B X 26, Fasc. 23.

⁴ Gemeint sind im folgenden immer Zürcher Pfund. 1 Zürcher Pfund = 528,860 g.

⁵ Charlotte Peter pg. 81.

⁶ Der Initiator der ersten Volkszählungen war Antistes Johann Jacob Breitingen gewesen. Schnyder pg. 17.

Dividiert man diese Summe durch die Anzahl Einwohner, so ergibt sich ein Durchschnittsverbrauch von 18, 174 Pfund pro Kopf und Jahr für ein Gebiet, das, wie der Kanton Zürich zu jener Zeit, keine starke Viehzucht treibt.

Der Salzverbrauch pro Kopf, kommt Wasser zum Schluß, schwankt zwischen 18 Pfund und 24,5 Pfund, je nach der Intensität der Viehwirtschaft des betreffenden Gebietes.

Unabhängig von Wasser hat einer seiner Zeitgenossen, der damalige Salzdirektor J. H. Schinz¹, von anderen Voraussetzungen ausgehend, ebenfalls eine Schätzung des Salzkonsums im Kanton Zürich vorgenommen. Er kam dabei zu einem ganz ähnlichen Resultat. Seine „ästimation“ lautete auf 27 200 Centner (= 2 720 000 Pfund). Die zuerst erwähnte Schätzung von 6000 Faß aus dem 17. Jahrhundert ist demgegenüber etwas zu hoch, offensichtlich stellte sie aber, wie schon die runde Zahl zeigt, nur einen ganz summarischen Überschlag dar, der jedoch als Anhaltspunkt durchaus brauchbar war. Sind wir ebenso großzügig, so können wir anschließend festhalten, daß der Stand Zürich im 17./18. Jahrhundert jährlich rund 1 ½ Millionen Kilogramm Salz benötigte.

Der exakt voraussehbare Umfang der Geschäfte ist ein wichtiges Ergebnis aus der Tatsache, daß die Nachfrage nach Salz extrem unelastisch ist. Freilich gewinnt es für den Salzhändler erst dann die volle Bedeutung, wenn er auf dem betreffenden Markt der alleinige Anbieter ist und den festgestellten Absatz nicht mit Konkurrenten teilen muß.

Gelingt es ihm, die Konkurrenz auszuschalten, so hat er damit noch ein Wichtigeres gewonnen: er muß bei der Festsetzung der Preise auf keinen andern Verkäufer Rücksicht nehmen. Da zudem dem Käufer keine andere Wahl übrigblieb, als das jährlich benötigte Quantum unter allen Umständen zu beschaffen, wird der Inhaber eines Salzmonopols im allgemeinen nicht gezögert haben, die Preise kräftig zu erhöhen. Wir haben bereits dargestellt, wie Melchior Steiner, nachdem er den Verschleiß des hallischen Salzes unter seine Kontrolle gebracht hatte, genau so handelte und die Preise sukzessive steigerte².

Da bei Preissteigerungen der Konsument keine Möglichkeit hatte, nicht zu kaufen oder auf ein anderes Produkt auszuweichen, mußte das Monopol auf Salz besonders gewinnbringend sein. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß gerade im Salzhandel Monopolisierungstendenzen äußerst stark in Erscheinung traten. Auch dies wird wiederum am Fall Steiner offenbar.

¹ ZB Ms J 104.

² Siehe Seite 50.

Seine ganzen Anstrengungen in späteren Jahren gingen dahin, nicht nur auf das Tiroler Salz, sondern auch auf jenes von Bayern, Burgund und Lothringen Einfluß zu gewinnen, mit dem Endziel, den Salzhandel zumindest der deutschen Schweiz zu beherrschen.

Aber nicht nur besonders einträglich war ein Salzmonopol, es war auch relativ leicht zu verwirklichen. Da die Produktion sich auf wenige Orte beschränkte, war sie auch, im Vergleich etwa zu Korn und Wein, viel leichter vollständig erfaßbar. Diese Sachlage wurde gefördert durch die Geschäftspolitik der Salinen, die seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts dazu übergegangen waren, ihre gesamte Produktion exklusiv an möglichst wenige Großhändler zu verkaufen.

Damit wurde für den Salzhandel möglich, was im allgemeinen Wirtschaftsleben nur sehr selten verwirklicht werden kann: ein *vollständiges* Monopol, wie es wiederum Melchior Steiner für seine Absatzgebiete in Zürich und in der Ostschweiz innehatte.

Aus den gleichen Gründen wie für die Privatkauflleute war auch für die staatlichen Gewalten der Salzhandel verlockend und anziehend. Der Grundsatz, daß auf nachfrage-unelastische Güter am leichtesten Verbrauchersteuern geschlagen werden können, war zwar damals noch nicht ausgesprochen, dem Inhalt nach aber wohl bekannt. Diese Möglichkeit wurde denn auch teilweise bis zum äußersten ausgenützt. Wir erinnern hier an das Beispiel Frankreichs, wo die „gabelle“ unter Louis XIV den Salzpreis geradezu verzehnfachte¹.

Indessen stellte sich bereits im vorigen Kapitel heraus, daß das Zürcher Regiment das Salz nicht besteuert hat. Wir werden noch zeigen, daß weder jemals offen eine besondere Taxe als „Umsatzsteuer“ auf die üblichen Verkaufspreise geschlagen worden ist, noch je die Gewinne so groß waren, daß man von einer versteckten Besteuerung des Salzes sprechen müßte.

Die Frage stellt sich, warum denn die Obrigkeit unter Einsatz so großer Mittel das Salzmonopol dem Zürcher Untertan Melchior Steiner abjagte und für sich selber beanspruchte.

Es ist davon auszugehen, daß das Zürcher Regiment bis 1665 versucht hatte, mit Steiner zusammenzuarbeiten, sich seiner als eines „Beamten zu gwünn und verlust“ zu bedienen². Erst als klar geworden war, daß der

¹ Beaulieu pg. 52: En 1662 le prix marchand du sel est de 4 livres 10 sols pour le grenier de Paris; le sel s'y vend, en vente volontaire 42 livres 4 sols, 7 deniers le minot. La proportion est à peu près partout la même entre le prix de revient du sel et son prix de vente. Ce dernier doit d'être si élevé surtout aux accumulations successives des droits de gabelle qui forment le fonds principal de l'impôt proprement dit.

² Siehe Seite 54ff.

unabhängige und störrische Geist sich nie dazu hergeben würde, seine Geschäfte von der Regierung kontrollieren zu lassen, begann der unerbittliche und langwierige Kampf.

Die Weigerung Steiners, sich beaufsichtigen zu lassen, gab der Obrigkeit die Legitimation, gegen ihn vorzugehen. Zweifellos hatte sie nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, in der lebenswichtigen Frage der Salzversorgung mitzusprechen, dies um so mehr, als die Stadt durch das Monopol Steiners ganz in dessen Abhängigkeit geraten war. Zwar hatte sich seine beherrschende Stellung nie dahin ausgewirkt, daß er das Salz allzu teuer verkauft hätte¹; allein, schon die potentielle Gefahr überhöhter Preise bot dem Regiment gerechten Anlaß, gegen das „hochschedliche monopolium²“ einzuschreiten. Auch in der heutigen freien Marktwirtschaft hat das Monopol seinen anrühigen Charakter nicht verloren und läßt sich die Auffassung vertreten: Wenn schon Monopol, dann Staatsmonopol.

Es wäre nun aber falsch, diese landesväterliche Sorge als das einzige Motiv für den Anspruch des Staates auf das Alleinhandelsrecht mit Salz gelten zu lassen; die Absicht, mit dem Gewinn aus dem Salzhandel den Staatssäckel zu speisen, war daneben vorhanden und wurde auch nie verleugnet³. Wenn auch das Salz nie sehr stark belastet wurde, so war doch der finanzielle Nutzen, der aus einer bescheidenen Handelsspanne gezogen werden konnte, so groß, daß er einen beträchtlichen Teil der, absolut gesehen, geringen Staatseinkünfte ausmachte.

Das Angebot

Welches war die Lage der Salinen angesichts der geschilderten Tatsache, daß die Nachfrage nach Salz stets gleich groß blieb und sich höchstens parallel mit den Bevölkerungszahlen entwickelte?

Im Absatzgebiet des eigenen Landes, wo sie unbestrittene, alleinige Lieferanten waren, konnten sie die Preise in beliebiger Höhe fixieren. Die Salzgewinnungsstätten, die meist im Besitze oder doch unter der Kontrolle

¹ Steiner rühmte sich im Gegenteil, billiges Salz zu führen. Tatsächlich war das Salz auch im Detailverkauf nie mehr so billig erhältlich wie unter seinem Monopol. Vergleiche die Tabelle „Detailverkaufspreise“ im Anhang.

² E.A. Bd. 6.1, Nr. 453.

³ Der Profit aus dem staatlichen Salzhandel wurde im Gegenteil immer als gerechter Gewinn öffentlich verteidigt. Als Beispiele für diese Auffassung seien hier das erste Monopol aus dem 15. Jahrhundert angeführt (StAZ A 47.1), die Ausführungen David Wyß' zum Salzmonopol (Politisches Handbuch) oder die Einleitung zum „Entwurf eines reglemens vor das saltzamt“ von Schinz (ZB Ms J 104).

des Landesfürsten waren, dienten dazu, den Hof zu finanzieren. So wurden denn die Salzpreise nicht am Markt durch die Funktion von Angebot und Nachfrage ermittelt, sondern vom finanziellen Bedürfnis des Fürsten her bestimmt.

Daneben hatten die Salinen ihre traditionellen ausländischen Märkte, wo sie sich im Lauf der Jahrhunderte so sehr eingebürgert hatten, daß ihre Stellung fest verankert war und einem Monopol gleichkam. Auch auf diesen Märkten wurde der Preis praktisch ausschließlich vom Produzenten her bestimmt.

Im 17. Jahrhundert vollzog sich nun allerdings hierin eine grundlegende Änderung. Das vermehrte Geldbedürfnis des modernen Staates verlangte nach reichlicher fließenden Einnahmequellen. Zur Deckung der ständig steigenden Staatsausgaben wurden auch die Salinen eingespannt. Sie glaubten, durch vermehrten Verkauf einen größeren Gewinn zu erzielen. Zu diesem Zweck wurde überall die Produktionskapazität erhöht.

Das allein jedoch genügte nicht. Um den erhöhten Ausstoß absetzen zu können, mußten neue Märkte erschlossen werden. Jetzt zeigte sich aber der fatale Irrtum, den man begangen hatte: Es gab keine neuen Märkte. Der Salzbedarf aller Länder war seit Jahrhunderten, sei es durch eigene Salinen, sei es durch alteingebürgerte Lieferanten vollständig gedeckt, über das absolute Bedürfnis hinaus aber bestand keine weitere Nachfrage.

Die einzige Möglichkeit, mehr Salz zu verkaufen, war, in jenen Ländern, die keine eigenen Salzbergwerke besaßen, die bisherigen Lieferanten zu verdrängen. Sie traf zu für die Gebiete Zürichs und der ganzen alten Eidgenossenschaft, auf deren Gebiet, außer der unbedeutenden Ausnahme von Bex, kein Salz gefördert wurde. Hingegen lag die Schweiz im Schnittpunkt und im Einzugsbereich verschiedener ausländischer Salinen, die nun begannen, sich gegenseitig den Verkauf in der Eidgenossenschaft streitig zu machen.

Dieses stark vermehrte Angebot bei unelastischer Nachfrage mußte auf die Preise drücken. Die Salinen, die sie bislang nach ihrem Ermessen diktieren konnten, sahen sich plötzlich sehr scharf in die Defensive gedrängt, dies um so mehr, als die staatlichen Salzämter durch die Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges gelernt hatten, daß die Abhängigkeit von einem einzigen Lieferanten zu Versorgungsschwierigkeiten führen konnte und nun bewußt darauf drängten, die verschiedenen Konkurrenzangebote auszunützen und gegeneinander auszuspielen.

Die Preise ab Saline waren denn auch leicht rückläufig; daß sich die Konkurrenz unter den gegebenen Umständen nicht noch weit schärfer entwickelte, ist folgenden Umständen zuzuschreiben:

Das Salz, das sich in einem bestimmten Gebiet seit langer Zeit fest eingebürgert hatte, wurde meist als das qualitativ beste empfunden. Für Zürich war es das Salz aus Hall, das allen andern Sorten, selbst wenn sie billiger waren, deutlich vorgezogen wurde. Ob dabei die bessere Qualität tatsächlich vorhanden oder nur eingebildet war, ist hier nicht von Bedeutung, wichtig ist, daß der konservative Geschmack des Konsumenten sich nicht vom vertrauten Tiroler Salz abwenden wollte. Deutlich hatte sich das am französischen Meersalz erwiesen. Trotzdem es seit 1630 von der französischen Krone mit großem Propagandaaufwand und zu sehr vorteilhaften Preisen auch in Zürich angeboten wurde, fand es keine Abnehmer. Die Ursache lag dabei durchaus nicht am Salzamt, sondern eindeutig am Konsumenten, der das graue, unansehnliche Mineral nicht kaufen wollte. Von 1678 an wurde Meersalz als Abzahlung von Schulden von Frankreich nach Zürich geliefert. Obwohl das Regiment sich alle Mühe gab, es anzupreisen und den Mitgliedern der Räte ein ansehnliches Quantum als Kostprobe und Gratismuster verabreichte, blieb es auf den Lieferungen sitzen und verwandte sie schließlich dazu, die Vorräte zu äufnen¹.

Ähnliche Verhältnisse, wenn auch nicht so prononciert, bestanden beim Salz aus Bayern. Solange hallisches Salz erhältlich war, fand das bayrische, obwohl es etwas billiger war, keine Abnehmer. Melchior Steiner verfiel schließlich auf die Idee, die beiden Sorten miteinander zu vermischen², ein Verfahren, das von seiner Obrigkeit scharf verurteilt wurde, das sie aber später selbst anwandte³.

Die deutliche Bevorzugung des Haller Salzes durch die Konsumenten bewirkte aber, daß man sich nicht so stark von Hall lösen konnte, wie man das gewünscht hätte. Die mannigfachen Drohungen Zürichs in Innsbruck, man werde sich bei unbefriedigenden Leistungen auch andernorts einzudecken wissen, wurden nie ausgeführt und in Innsbruck wahrscheinlich auch nicht ernst genommen.

Die Konkurrenz des Burgunder Salzes, das in der Qualität dem hallischen gleichgestellt wurde, konnte aus einem andern Grund nicht wirksam werden. Obwohl die burgundischen Salinen nur wenig weiter von Zürich entfernt waren als die tirolischen, machten die höheren Frachtkosten doch aus, daß es etwas teurer zu stehen kam und damit für das Haller Salz keine ernsthafte Konkurrenz bilden konnte. Tatsächlich war bei den enormen Transportkosten die Entfernung des Produktionsortes vom Marktort bei gleichen

¹ H. C. Peyer: Zürichs internationale Kapitalbeziehungen im 17. und 18. Jahrhundert. Manuskript.

² LAI, Embieten und Befelch, 1675, fol. 347ff.

³ Sulzer pg. 24.

Produktionskosten entscheidend für die Konkurrenzfähigkeit. Wie scharf durch die Transportkosten die Grenzen der Absatzgebiete verschiedener Salinen abgesteckt wurden, zeigt sich am Beispiel Luzern. Es war im Vergleich zu Zürich nur wenige Kilometer weiter von Hall entfernt und nur unbedeutend näher den burgundischen Salinen, und doch hat dieser geringe Unterschied bewirkt, daß in Luzern das Burgunder Salz dasjenige von Hall mit der Zeit verdrängen konnte¹.

Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, verstanden sich die Salinen etwa dazu, für die weitabgelegenen Absatzgebiete das Salz zu besonders billigen Preisen abzugeben. So lieferte Hall beispielsweise neben dem gewöhnlichen Salz zu 6½ fl. pro Faß sogenanntes „extraordinari“-Salz im Preis von 4¾ fl. für die weit entfernten Märkte². Dieses Verfahren brachte jedoch zu wenig Gewinn ein, als daß man es im großen Stile je durchgeführt hätte.

Zu diesen zwei Faktoren, welche eine unbeschränkte Konkurrenz hemmten, kam ein dritter, künstlicher hinzu. Die beiden Salinen Hall in Tirol und Reichenhall in Bayern sahen bald ein, daß sie sich durch ihren Wettbewerb auf dem Schweizer Markt nur selbst schaden. Durch ihr doppeltes Angebot konnte der Absatz nicht gesteigert werden, die Erträge würden jedoch durch Preisunterbietungen sinken. Sie kamen deshalb überein, gegenseitig Minimalpreise für ihre Produkte zu vereinbaren und eventuelle Preiserhöhungen gemeinsam vorzunehmen. Einzelheiten dieses Kartellvertrages, der in Rosenheim geschlossen wurde, haben wir bereits im Abschnitt „Erweitertes Angebot“ dargelegt.

Dem Einfluß des Qualitätsbegriffes, der Frachtkosten und des Rosenheimer Kartellvertrages war es also zuzuschreiben, daß die Preise ab Saline trotz des starken Überangebotes nach dem Dreißigjährigen Krieg nicht sehr stark fielen und in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sogar wieder steigende Tendenz aufwiesen.

Preis und Gewinn

Die Ankaufspreise ab Saline, die von der eben besprochenen Marktlage beeinflusst wurden, machten nur einen Teil der Gestehungskosten in Zürich aus. Wir sind bereits darauf gestoßen, daß die Transportkosten den hohen Endpreis stark beeinflussten. Aus welchen Posten sie sich zusammensetzten, haben wir in der Tabelle „Frachtkosten“ im Anhang detailliert dargestellt;

¹ Freilich waren hier noch andere Gründe mitbeteiligt. Frankreich lieferte nach Eroberung der Freigrafschaft burgundisches Salz besonders vorteilhaft nach Luzern, um dadurch politischen Einfluß zu gewinnen. Hauser-Kündig pg. 135 ff.

² Vergleiche Seite 86.

aus ihr geht hervor, daß beispielsweise 1675 die Frachtkosten 136% des Ankaufspreises in Hall ausmachten. Mit andern Worten: durch den langen Transportweg wurde der Preis in Zürich im Vergleich zu Hall weit mehr als verdoppelt. Bei dieser Sachlage mußte es für jeden Salzhändler von Wichtigkeit sein, die Spedition des Salzes so gut als möglich zu kontrollieren, um die enormen Frachtkosten möglichst niedrig zu halten. Als die Hofkammer zu Innsbruck gegen Ende des 16. Jahrhunderts den Einkauf bei der Saline nicht mehr gestatten wollte und die Auslieferungsstelle nach Reutte verlegte, erhob sich deswegen unter den Schweizer Salzhändlern ein Entrüstungssturm, der schließlich dazu führte, daß den Eidgenossen der freie Kauf bei den Pfannen wieder gestattet wurde.

Das staatliche Salzamt freilich begnügte sich bis in die 30er Jahre hinein damit, das Salz aus zweiter Hand in Lindau oder Schaffhausen zu erwerben. Erst die Wirren des Dreißigjährigen Krieges machten dem Regiment nicht nur die Verletzbarkeit der Transportwege, sondern ebenso sehr die große Bedeutung der Zölle und Frachtkosten bewußt. So war Melchior Maag 1632 der erste, der im Namen der Obrigkeit in Hall einkaufte; bedeutend ausgedehnt hat diesen Handel J. J. Leu, dessen Rechnung über die Transportunkosten in der erwähnten Tabelle „Frachtkosten“ verwertet worden ist.

Nun hatte sich allerdings gerade bei Leu gezeigt, daß der staatlichen Organisation jene Erfahrung und Gewandtheit fehlte, die nötig gewesen wäre, um solche weiträumigen Probleme erfolgreich zu lösen. Indessen wäre das doch der Ansatzpunkt gewesen, der zu bessern Resultaten geführt hätte, wenn nicht das staatliche Salzamt wieder am Bezug bei den Salinen gehindert worden wäre, und zwar durch Melchior Steiner. Steiner verkaufte das Salz, das er laut Vertrag als einziger über den Fernpaß führen durfte, erst in Lindau oder Schaffhausen, teilweise sogar erst in Zürich an seine gnädigen Herren.

Damit verlor die Stadt wieder die Kontrolle über die Transportkosten, wirtschaftlich gesehen nicht zu ihrem Nachteil. Sie bezog ihr Salz über Steiner billiger als sie es je selber hätte führen können. Die Größe und Bedeutung Steiners zeigt sich gerade darin, daß er es verstand, die Transportkosten auf ein Minimum zu senken, nämlich von 25–27 Pfund auf $21\frac{1}{2}$ – $22\frac{2}{5}$ Pfund pro Faß¹.

Nachdem Steiner zur Strecke gebracht worden war, fiel die Verantwortung, die Frachtpreise möglichst niedrig zu halten, wieder auf die Stadt zurück; eine Aufgabe, der sie, wie die Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden zeigt, nun mit viel Fleiß und gutem Erfolg nachgekommen ist².

¹ StAZ F III 29. In diesem Unkostensatz ist der nicht näher zu ermittelnde Gewinn Steiners bereits inbegriffen.

² StAZ A 47.2. Mehrere Stücke aus 1684, ebenso 1685 und 1696.

Über die Entwicklung des Endpreises, der sich aus den beiden besprochenen Faktoren Ankaufspreis ab Saline und Frachtkosten bis Zürich zusammensetzt, gibt eine Tabelle im Anhang Auskunft¹.

Die Frage nach der Handelsspanne, die auf die Gestehungspreise geschlagen wurde, und nach dem Gewinn, der daraus resultierte, hat sich bereits im Abschnitt „Buchführung“ gestellt. Es hat sich damals gezeigt, daß die Relation des Reingewinnes zum Umsatz die sichersten und brauchbarsten Ergebnisse liefert. Hier die Resultate aus unseren Berechnungen²:

1600	3,8%	1660	13,5%
1610	4,9%	1670	11,1%
1620	5,6%	1680	5,7%
1630	2,0%	1690	5,2%
1640	3,9%	1700	2,8%
1650	5,0%		

Die Übersicht bestätigt, daß das ausführlicher besprochene Jahr 1678 (Gewinn 7%) durchaus kein Sonderfall ist, die Gewinne bewegen sich, mit zwei Ausnahmen, immer bedeutend unter 10%. Die beiden Ausnahmen gelten für die Jahre 1660 und 1670, das heißt für die Zeit, da Melchior Steiner den Zürcher Salzhandel kontrollierte. Berücksichtigt man, daß trotz der relativ hohen Gewinne die Detailverkaufspreise jener Zeit niedriger waren als vorher und nachher, so erkennt man, daß das Salzamt unter der Herrschaft Steiners keineswegs schlecht gefahren ist. Dadurch, daß es bei einem bescheidenen Umsatz alles Salz dank der niedern Einstandspreise mit gutem Gewinn verkaufen konnte und sich in keine Risiken des Auslandgeschäftes und des Großhandels einlassen mußte, hat es damals ausgesprochen gute Geschäfte gemacht. Diese Tatsache spricht wiederum für die kaufmännischen Qualitäten Steiners: von seiner Unternehmung profitierte nicht nur er selber, sondern auch das Salzamt durch hohe Gewinne, zudem erst noch die Konsumenten durch niedere Verkaufspreise.

Aus den oben angeführten Zahlen bestätigt sich für das ganze Jahrhundert, was wir bereits für 1678 festgestellt haben, nämlich, daß die Gewinne aus dem Salzamt sich in bescheidenem Rahmen hielten und es deshalb nicht richtig ist, von einer starken Belastung des Salzes zu sprechen.

Wir setzen uns damit in einen gewissen Gegensatz zu den Autoren, die von einer „fiskalischen Belastung“ des Salzes sprechen³. Begreift man

¹ Siehe Tabelle „Gestehungspreise“ im Anhang.

² Siehe Tabellen „Umsatz des Salzamtes“ und „Reingewinn des Salzamtes“ im Anhang.

³ Glättli pg. 17; Wehrli pg. 92; Sulzer — immerhin einschränkend — pg. 16.

„fiskalisch“ einfach als „zum Fiskus gehörig“, so ist die Aussage zwar durchaus richtig, doch banal, denn, daß die Überschüsse aus dem staatlichen Salzhandel an den Fiskus gingen, ist zum vorneherein klar. Indessen haftet dem Wort „fiskalisch“, vor allem in Verbindung mit „belastet“, doch ein pejorativer Sinn in der Richtung von „übermäßig belastet“ an, und diese Aussage ist für den Zürcher Salzhandel unzulässig.

Die angeführten Zahlen belegen vielmehr die bereits in den ersten Kapiteln vertretene Auffassung¹, daß das Zürcher Regiment zwar aus dem Salzhandel eindeutig einen Nutzen ziehen, die Untertanen aber dennoch „frühtlich und bescheidenlich“ versorgen wollte. Es zeigt sich hier auch auf wirtschaftlichem Gebiet jene seltsame Mischung von autoritärem Staat und landesväterlichem Wohlwollen, die für den Zürcher Absolutismus im ganzen so kennzeichnend ist.

Auswirkung auf die Lebenshaltung

Obwohl der Stand Zürich aus seinem Salzhandel nur angemessene Gewinne gezogen hat, war doch die Meinung im Volk vorhanden und blieb bis heute bestehen, daß das Salz von der Obrigkeit mit massiven Aufschlägen belegt worden sei. Diese Auffassung ist vor allem darauf zurückzuführen, daß das Salz eines der teuersten Konsumgüter war. Nur war sein hoher Preis tatsächlich nicht in erster Linie auf die staatlichen Gewinne, sondern auf die hohen Beschaffungs- und Transportkosten zurückzuführen².

1620 kostete ein halbes Viertel Salz (ca. 8 kg), das heißt jenes Quantum, welches ein Mensch pro Jahr benötigt, ein Pfund. Mit dem gleichen Betrag hätte man 8–10 kg Rindfleisch kaufen können oder 30–35 Liter Staatswein³. Wer eine achtköpfige Familie zu ernähren hatte, zahlte für den Jahresbedarf an Salz gleichviel wie für ein Mütt Getreide⁴. Nun sind solche Vergleiche nicht ganz korrekt. Der Preis der Landesprodukte wurde von Faktoren beeinflußt, die mit dem Salzhandel nicht in Beziehung standen. Auch müßten die verschiedenartigen Ernährungsgewohnheiten in Betracht gezogen werden. Immerhin läßt sich soviel mit Sicherheit sagen, daß das Salz im 17. Jahrhundert einen ungleich wichtigeren Platz im Haushaltsbudget einnahm als heute.

¹ Siehe Seite 00.

² Siehe Tabelle „Frachtkosten“ im Anhang.

³ Albert Hauser: Vom Essen und Trinken. Tabelle im Anhang. 1 Pfund Rindfleisch: 1 s. bis 1 bz., 1 Eimer Staatswein: 60 s. 6 d.

⁴ StAZ B X 27. 1 Mütt- ca. 82 l. Baumann pg. 204—205.

Eine verlässlichere Vergleichsbasis wird sich finden, wenn wir den Salzpreis mit damaligen und heutigen Löhnen in Beziehung setzen. Die Arbeitsleistung, die für den Kauf von einem halben Viertel Salz notwendig war, betrug 1620 für einen Maurer in städtischen Diensten 2 bis 2½ Tage, für einen Zimmermann 2½ Tage, für einen Tagelöhner knapp 3 Tage¹. Die entsprechenden Zahlen für 1961 und für die gleichen Arbeitskategorien betragen 50 bis 60 Minuten. Mit andern Worten: 1620 kostete das Salz, gemessen an der Arbeitsleistung, rund das 20fache. Der Handwerker, der einer zahlreichen Familie vorstand, mußte im Jahr den Verdienst mehrerer Wochen für den Erwerb von Salz auslegen, in heutigen Dimensionen hunderte von Franken. Dazu kam, daß das Salz im Lauf des 17. Jahrhunderts wegen der ständig sinkenden Kaufkraft des Geldes immer teurer wurde. Die Löhne wurden zwar den steigenden Preisen jeweils angepaßt, aber immer mit jener charakteristischen Verzögerung, wie sie in der Tabelle „Salzpreise und Löhne“ im Anhang zum Ausdruck kommt.

Ganz besonders betroffen vom hohen Salzpreis wurden die Bauern. Nicht nur hatten sie neben der eigenen Familie zahlreiches Gesinde, Knechte, und Mägde zu verköstigen; auch ihr Viehstand, sollte er gedeihen, brauchte ein erkleckliches Quantum. Das Salz war eines der wenigen Konsumgüter, das der Landmann nicht aus dem eigenen Hof ziehen konnte. Der jährliche Salzverbrauch von vielfach über 100 kg verschlang große Summen an Geld, und zwar an barem Geld.

Gerade das war aber nur schwer aufzutreiben und machte den Salzkauf besonders drückend. Das erste Monopol war 1489 nicht zuletzt deshalb zu Fall gekommen, weil die Stadt ihr Salz nur mehr gegen bar und nicht mehr, wie es bei den Privathändlern üblich war, im Tauschhandel gegen Landesprodukte abgab². Daran hatte sich bis ins 17. Jahrhundert nicht viel geändert, die damalige Geldknappheit ist eine allgemein bekannte Tatsache und läßt sich auch für den Stand Zürich belegen³.

Die allgemeine Verehrung, die das Salz genoß, hat also auch ihre rein materiellen und finanziellen Gründe. Wir münden damit, auf ganz prosaischen Wegen, wieder in jenes Bekenntnis ein, von dem wir ausgegangen sind: Salz der Erde, Himmelslicht und Seelenheil.

¹ Vergleiche Tabelle „Salzpreise und Löhne“ im Anhang.

³ Siehe Seite 6.

² Siehe Anmerkung 4 auf Seite 10.